

Merkblatt

für die Gemeinden Tirols

HERAUSGEGEBEN VOM AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG, ABTEILUNG GEMEINDEN

INHALT

- **49.** Richtlinie der Landesregierung für die Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden & Gemeindeverbände vom 15. Oktober 2024
- 50. Richtlinie der Landesregierung vom 26.11.2024 für die Gewährung von Förderungen an Gemeinden und Gemeindeverbände aus dem Tiroler Energiefonds (TEF)
- **51.** Registrierung der ID Austria die Gemeinde als Registrierungsbehörde ausschließlich für österreichische Staatsbürger
- **52.** Abgabenertragsanteile der Gemeinden November 2024
- **53.** Abgabenertragsanteile der Gemeinden Jänner bis November 2024

Verbraucherpreisindex für September 2024 (vorläufiges Ergebnis)

49.

Richtlinie der Landesregierung für die Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden & Gemeindeverbände vom 15. Oktober 2024

Änderungen bei der Richtlinie für die Gewährung von Bedarfszuweisungen

Mit 15.10.2024 beschloss die Tiroler Landesregierung die Richtlinie für die Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände.

Im Hinblick auf die mit 14.05.2024 beschlossene Richtlinie für die Gewährung von Bedarfszuweisungen haben sich dabei folgende Punkte geändert:

Mit Ende des Kalenderjahres 2024 läuft das in der Richtlinie für die Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände festgelegte "Infrastrukturprogramm Gemeinden - niederrangiges Straßennetz" aus.

Aufgrund der nach wie vor angespannten finanziellen Situation der öffentlichen Haushalte, werden den Tiroler Gemeinden (ohne Innsbruck) im Rahmen des Infrastrukturprogramms Gemeinden - niederrangiges Straßennetz für das Jahr 2025 neuerlich Mittel in Höhe von 16 Mio. Euro für die Neuerrichtung bzw. Sanierung von Gemeindestraßen und -wegen, Interessentenwegen (soweit die Gemeinde eine gesetzliche Beitragspflicht zur Errichtung bzw. Erhaltung trifft), Gehsteigen u.a. gewährt.

Bei der Berechnung des Infrastrukturprogramms 2025 wurde auch ein Bergfaktor von 1,4 berücksichtigt, welcher zur Abgeltung von erhöhten Kosten bei Straßen mit starker Hangneigung dienen soll.

Eine genaue Beschreibung der Berechnung kann der aktuellen Richtlinie für die Gewährung von Bedarfszuweisungen entnommen werden.

Weiters wurde in Zuge des Beschlusses vom 15.10.2024 auch die Förderung von Maßnahmen zur Blackout-

Vorsorge für die Jahre 2025 bis 2027 verlängert und als Anlage der Richtlinie für die Gewährung von Bedarfszuweisungen hinzugefügt.

Essentiell ist hierbei auch die Änderung, dass ab sofort ein Vorhaben pro Gemeinde bzw. Gemeindeverband pro Jahr gefördert werden kann.

Für die Förderung des Breitbandausbaus wird auch weiterhin in den Jahren 2025 bis 2028 ein jährlicher Betrag in Höhe von 2,5 Mio. Euro aus dem Gemeindeausgleichsfonds zur Verfügung gestellt.

Aufgrund des neuen Tiroler Energiefonds musste die Richtlinie für die Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände adaptiert werden.

Mit Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 26.11.2024 wurden bei der Richtlinie für die Gewährung von Bedarfszuweisungen folgende Punkte geändert:

Die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf gemeindeeigenen Einrichtungen oder Grundstücken wird nicht mehr im Rahmen der Bedarfszuweisungen gefördert. Hierfür kann zukünftig eine Förderung aus dem Tiroler Energiefonds in der Höhe von 25 v.H. der Kosten, höchstens jedoch 30.000,00 Euro angesucht werden.

Somit wurde bei Punkt VI. A) der Richtlinie für die Gewährung von Bedarfszuweisungen der Punkt 8. (Photovoltaikanlagen) aufgehoben und die die Punkte 9. (Feuerwehrzwecke) und 10. (Breitbandausbau) erhielten die Bezeichnung 8. bzw. 9.

Die Anlage 6 "Förderung von Maßnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände für die Umstellung von fossilen auf erneuerbare Energieträger" wurde ebenso aufgehoben, weshalb die Anlagen 7 (Regionale Kooperationen) und 8 (Blackout-Vorsorge) die Anlagenbezeichnungen 6 bzw. 7 erhielten.

Maßnahmen für die Umstellung von fossilen auf erneuerbare Energieträger werden zukünftig ebenso aus Mitteln des Tiroler Energiefonds gefördert.

Die Richtlinie ist mit 15. Oktober 2024 in Kraft getreten. Die Richtlinie lautet wie folgt:

"Richtlinie der Landesregierung für die Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden & Gemeindeverbände vom 15. Oktober 2024 (Fassung vom 26. November 2024)

I. Rechtsgrundlage und Begriffsdefinition

Finanz-Verfassungsgesetz 1948 - F-VG 1948, BGBl. Nr. 45/1948 idF BGBl. I Nr. 51/2012

"§ 12. (1) Finanzzuweisungen des Bundes an die Länder (Gemeinden) und der Länder an die Gemeinden können Schlüsselzuweisungen Bedarfszuweisungen gewährt werden. Bei der Erstellung der Schlüssel ist die durchschnittliche Belastung der Gebietskörperschaften durch die ihnen obliegenden Pflichtaufgaben und ihre eigene Steuerkraft berücksichtigen. Bedarfszuweisungen können zur oder Wiederherstellung Aufrechterhaltung des Gleichgewichtes im Haushalt, zur Deckung außergewöhnlicher Erfordernisse oder zum Ausgleich von Härten gewährt werden, die sich bei der Verteilung von Abgabenertragsanteilen oder Schlüsselzuweisungen ergeben.

(2) Zweckgebundene Zuschüsse des Bundes werden durch das Finanzausgleichsgesetz oder durch Bundesgesetze festgesetzt, welche die Verwaltungsaufgaben regeln, zu deren Lasten die Zuschüsse zu leisten sind. Diese Bestimmungen gelten sinngemäß für Zuschüsse der Länder an die Gemeinden (Gemeindeverbände).

§ 13. Die Gewährung von Bedarfszuweisungen und von zweckgebundenen Zuschüssen kann an Bedingungen geknüpft werden, die der Erhaltung oder Herstellung des Gleichgewichtes im Haushalt der empfangenden Gebietskörperschaften dienen oder mit dem mit der Zuschußleistung verfolgten Zweck zusammenhängen. Die gewährende Gebietskörperschaft kann sich das Recht vorbehalten, die Einhaltung dieser Bedingungen durch ihre Organe wahrnehmen zu lassen."

Finanzausgleichsgesetz 2024 - FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023

"§ 13. (1) Zur Ermittlung der Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit Ausnahme der Spielbankabgabe werden zunächst die Ertragsanteile auf die Gemeinden länderweise unter Beachtung der im § 11 Abs. 6 angeführten Schlüssel rechnungsmäßig aufgeteilt (ungekürzte Ertragsanteile). Von den so länderweise errechneten Beträgen sind 12,8 % auszuscheiden und den Ländern (Wien als Land) zu überweisen; sie sind - außer in Wien - für die Gewährung

von Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände bestimmt (Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel, Abs. 5).

- (2) Weiters sind vor der gemeindeweisen Verteilung von den Ländern (ohne Wien) Beträge in Höhe Zweckzuschusses des Bundes gemäß § 29 Abs. auszuscheiden und zur Mitfinanzierung der Kostenbeiträge die Gemeinden für an Eisenbahnkreuzungen zu verwenden.
- (4) Die gemäß Abs. 1 gebildeten Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel werden um die Ländertöpfe gemäß § 27 Abs. 2 erhöht.
- (5) Die Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel sind von den Ländern auf Basis landesrechtlicher Regelungen für folgende Zwecke zu verwenden:
- 1. Förderung bestehender und zusätzlicher interkommunaler Zusammenarbeit einschließlich solcher in Form von Gemeindeverbänden
- 2. Unterstützung strukturschwacher Gemeinden
- 3. Förderung von Gemeindezusammenlegungen einschließlich solcher, die in den jeweils letzten zehn Jahren erfolgt sind
- 4. Landesinterner Finanzkraftausgleich zwischen den Gemeinden unter Bedachtnahme auf weitere landesrechtliche Finanzkraftregelungen
- 5. Bedarfszuweisungen an Gemeinden

Zumindest 20 % der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel sind für die Zwecke gemäß den Z 1 bis 3 zu verwenden. In einzelnen Jahren nicht für diese Zwecke verwendete Mittel können für die weiteren Zwecke verwendet werden, allerdings sind die genannten Prozentsätze bei der Gesamtbetrachtung der Finanzausgleichsperiode zu erreichen. Die Länder informieren den Bundesminister für Finanzen zumindest alle zwei Jahre über die Verwendung der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel." Demnach sind für Zwecke der Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit (Punkt der Richtlinien), der Unterstützung strukturschwacher Gemeinden (Punkt III der Richtlinien) und der Förderung Gemeindezusammenlegungen (Punkt IV der Richtlinien) zumindest 20 v.H. der Bedarfszuweisungsmittel zu verwenden. In einzelnen Jahren nicht für diese Zwecke verwendete Mittel können für die weiteren Zwecke verwendet werden, allerdings sind die genannten Prozentsätze bei der Gesamtbetrachtung der Finanzausgleichsperiode 7U erreichen (§ 13 Abs. 5 FAG 2024).

Gesetz vom 13. November 1951 über die Bildung eines Gemeindeausgleichsfonds, LGBI. Nr. 1/1952

..§ 1

Zur Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände nach dem jeweils geltenden Finanzausgleichsgesetz wird als zweckgebundenes Vermögen ein Fonds mit der Bezeichnung "Gemeindeausgleichsfonds" gebildet.

§ 2

Dem Fonds fließen zu:

- 1. die nach dem jeweils geltenden Finanzausgleichsgesetz zur Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände bestimmten Mittel;
- 2. Rückzahlungen der aus Bedarfszuweisungsmitteln gewährten Darlehen;
- 3. die Zinsenerträge des Fonds und der aus Bedarfszuweisungsmitteln gewährten Darlehen;
 - 4. sonstige dem Fonds zugedachte Mittel.

§ 3

Der Fonds ist von den übrigen Geldbeständen des Landes gesondert zinsbringend anzulegen.

§ 4

Die Verwaltung des Fonds obliegt der Landesregierung.

§ 5

Das Gesetz tritt am 31. Dezember 1951 in Kraft."

Begriffsdefinition

Finanzkraft II

Das ist die Finanzkraft nach § 21. Abs. 5 Tiroler Mindestsicherungsgesetz, LGBl. Nr. 99/2010 idgF, oder die allenfalls an deren Stelle tretende Finanzkraft.

II. Förderung bestehender und zusätzlicher interkommunaler Zusammenarbeit einschließlich solcher in Form von Gemeindeverbänden (§ 13 Abs. 5 Z 1 FAG 2024)

Die aktuelle Finanzsituation der öffentlichen Haushalte, aber auch die gesellschaftliche und demografische Entwicklung stellt die Gemeinden, vor allem die kleinen, peripher gelegenen, vor neue Herausforderungen.

Die Erwartungshaltung der Bürgerinnen und Bürger an die Gemeindeverwaltung steigt. Die Leistungen der Daseinsvorsorge sollen in einem landesüblichen Qualitätsstandard erbracht werden. In den peripheren Regionen wird zudem die Stärkung der regionalen Zentren immer wichtiger, um alle Angebote der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Daseinsvorsorge in der landesüblichen Qualität anbieten zu können.

Zudem ist die steigende Komplexität vieler Rechtsmaterien für die Generalisten den Gemeindeverwaltungen immer schwieriger zu bewältigen. Dazu kommen neue Herausforderungen wie beispielsweise das e-Government.

Dies erfordert die Nutzung von Synergiepotentialen und die Optimierung des Infrastrukturangebotes, ebenso wie die verstärkte Zusammenarbeit bei der Abwicklung der Verwaltungstätigkeit.

In diesem Sinne kommt Gemeindekooperationen - in welcher Rechtsform auch immer - unter dem Aspekt einer kostensparenden, effizienten und professionellen Aufgabenerfüllung und Verwaltung der Gemeinden eine zentrale Bedeutung zu.

Die Zusammenarbeit kann dabei in einer zivil- (GmbH, KG,....) oder öffentlich-rechtlichen Rechtsform (Gemeindeverband, Verwaltungsgemeinschaft,...) erfolgen.

Für die Gewährung von Bedarfszuweisungen für die interkommunale Zusammenarbeit sind die Punkte V ff. sowie die Anlagen sinngemäß anzuwenden.

III. Unterstützung strukturschwacher Gemeinden (§ 13 Abs. 5 Z 2 FAG 2024)

Für Zwecke der Unterstützung strukturschwacher Gemeinden sind mindestens 5 v.H. des für das jeweils vorangegangene Jahr an das Land für die Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände überwiesenen Betrages (Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel) (§ 13 Abs. 1 FAG 2024 und § 13 Abs. 4 iVm § 27 Abs. 2 FAG 2024) zu verwenden.

Dieser Betrag wird wie folgt verteilt:

25 v.H. nach der relativen Bevölkerungsänderung Gefördert werden Gemeinden mit einer negativen Bevölkerungsentwicklung (Abwanderung) in einem sechsjährigen Betrachtungszeitraum. Die Ermittlung der Bevölkerungsveränderung erfolgt durch einen Vergleich der jährlichen Einwohnerzahlen gem. § 11 Abs. 8 FAG 2024 im Betrachtungszeitraum ausgehend von den Einwohnerzahlen der im laufenden Jahr anzuwendenden

Statistik des Bevölkerungsstandes (§ 11 Abs. 8 FAG 2024). Dabei werden die Einwohnerzahlen jeweils mit den Einwohnerzahlen des vorangegangenen Jahres verglichen (So werden beispielsweise für 2024 die Abwanderer in den Vergleichszeiträumen 31.10. 2022 gegenüber 31.10.2021, 31.10.2021, gegenüber 31.10.2020, 31.10.2020 gegenüber 31.10.2019, 31.10.2019 gegenüber 31.10.2018 und 31.10.2017 31.10.2018 gegenüber herangezogen). Anspruch auf eine Förderung besteht dann, wenn in der Gemeinde zumindest in einem der Vergleichsjahre des Betrachtungszeitraumes eine negative Bevölkerungsentwicklung (Abwanderung) gegeben ist.

Die Aufteilung auf die Gemeinden erfolgt wie folgt:

- Vier Fünftel (= 20 v.H. der Gesamtsumme) nach dem Ausmaß des Bevölkerungsrückganges. Dabei wird der Berechnung die Summe der im Betrachtungszeitraum abgewanderten Personen zugrunde gelegt.
- Ein Fünftel (= 5 v.H. der Gesamtsumme) nach der Einwohnerzahl der im laufenden Jahr anzuwendenden Statistik des Bevölkerungsstandes (§ 11 Abs. 8 FAG 2024).
- 35 v.H. nach der Siedlungsdichte (EW/km² Dauersiedlungsraum)

Gefördert werden Gemeinden mit einer Dichte bis maximal 200 EW/km² Dauersiedlungsraum (lt. Statistik Austria https://www.statistik.at/services/tools/services/regionales/regionale-gliederungen).

Dadurch fallen vor allem stärker zersiedelte Gemeinden mit dadurch erhöhten Aufwendungen für Straßenerhaltung, Abwasserbeseitigung, Schülertransporte etc. darunter.

Es sind die jeweils jüngsten verfügbaren Siedlungsdaten der Statistik Austria anzuwenden.

Der Dauersiedlungsraum umfasst den für Landwirtschaft, Siedlung einschließlich Gewerbe und Verkehrsanlagen verfügbaren Raum. Die Abgrenzung Dauersiedlungsraumes großen lässt einen relativ Spielraum zu, je nachdem welche Datengrundlagen herangezogen werden bzw. in welcher räumlichen Bezugsbasis diese zur Verfügung stehen. Datenquelle für die Dauersiedlungsraumabgrenzung sind die CORINE-Landnutzungsdaten 2006 sowie die Bevölkerung- und Beschäftigtendaten der Registerzählung 2011 auf der Grundlage von 250 m-Rastereinheiten.

Der Dauersiedlungsraum besteht aus einem Siedlungsraum

mit den Nutzungskategorien städtisch geprägte Flächen, und Gewerbeflächen Industrie-, und einem aus besiedelbaren Raum mit den Nutzungskategorien Ackerflächen, Dauerkulturen, Grünland, heterogene landwirtschaftliche Flächen, Abbauflächen und den künstlich angelegten nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen (z. B. städtische Grünflächen, Sport- und Freizeitflächen). Siehe auch hier:

http://www.oerok-atlas.at/documents/ neuabgrenzung_des_dauersiedlungsraums.pdf

■ 40 v.H. auf jene Gemeinden, deren eigene Wirtschaftskraft tendenziell niedrig ausfällt.

Darunter fallen jene Gemeinden, in denen das Kommunalsteueraufkommen des zweitvorangegangenen Jahres höchstens 15 v.H. am Anteil der gesamten Abgabenertragsanteile der jeweiligen Gemeinde ohne Spielbankabgabe beträgt (Kommunalsteuerquote).

Deckelung:

Jene Gemeinden, deren Finanzkraft II im Jahr der Gewährung der Förderung über der I andes-Durchschnittskopfquote ohne Innsbruck liegt, gelten nicht als strukturschwach und erhalten keine Bedarfszuweisung nach dieser Bestimmung. Die Landes-Durchschnittskopfquote errechnet sich aus der Summe der Finanzkraft II aller Gemeinden Tirols ohne Innsbruck, geteilt durch die Summe der Einwohnerzahlen der im zweitvorangegangenen Jahr anzuwendenden Statistik des Bevölkerungsstandes (§ 11 Abs. 8 FAG 2024). So errechnet sich die Landes-Durchschnittskopfquote für 2024 aus der Finanzkraft II des Jahres 2024 ohne Innsbruck bezogen auf die Einwohner zum 31.10.2020. (§ 11 Abs. 8 FAG 2024).

Rundung:

Die auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Beträge sind auf volle Euro kaufmännisch zu runden.

Auszahlung:

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Vorliegen der Zwischenabrechnung in der ersten Hälfte des jeweiligen Jahres.

IV. Förderung von Gemeindezusammenlegungen (§ 13 Abs. 5 Z 3 FAG 2024)

Für die Vereinigung von zwei oder mehreren Gemeinden (§ 4 Tiroler Gemeindeordnung 2001 - TGO) werden

Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährt:

- 1. Wenn die neue Gemeinde über 10 000 Einwohner hat, werden dieser Gemeinde im ersten Jahr 1.000.000,- Euro, im zweiten Jahr 750.000,- Euro, im dritten Jahr 500.000,- Euro und im vierten Jahr 250.000,- Euro (ges. 2,5 Mio. Euro) gewährt.
- 2. Wenn die neue Gemeinde 6 001 bis 10 000 Einwohner hat, werden dieser Gemeinde im ersten Jahr 750.000,- Euro, im zweiten Jahr 500.000,- Euro, im dritten Jahr 250.000,- Euro und im vierten Jahr 125.000,- Euro (ges. 1,625 Mio. Euro) gewährt.
- 3. Wenn die neue Gemeinde 4 001 bis 6 000 Einwohner hat, werden dieser Gemeinde im ersten Jahr 600.000,- Euro, im zweiten Jahr 400.000,- Euro, im dritten Jahr 250.000,- Euro und im vierten Jahr 150.000,- Euro (ges. 1,4 Mio. Euro) gewährt.
- 4. Wenn die neue Gemeinde 2 501 bis 4 000 Einwohner hat, werden dieser Gemeinde im ersten Jahr 500.000,- Euro, im zweiten Jahr 350.000,- Euro, im dritten Jahr 200.000,- Euro und im vierten Jahr 150.000,- Euro (ges. 1,2 Mio. Euro) gewährt.
- 5. Wenn die neue Gemeinde 1 001 bis 2 500 Einwohner hat, werden dieser Gemeinde im ersten Jahr 400.000,- Euro, im zweiten Jahr 300.000,- Euro, im dritten Jahr 200.000,- Euro und im vierten Jahr 100.000,- Euro (ges. 1 Mio. Euro) gewährt.
- 6. Wenn die neue Gemeinde bis 1 000 Einwohner hat, werden dieser Gemeinde im ersten Jahr 350.000,- Euro, im zweiten Jahr 250.000,- Euro, im dritten Jahr 150.000,- Euro und im vierten Jahr 100.000,- Euro (ges. 0,85 Mio. Euro) gewährt.

Die Gewährung erfolgt auf Antrag der neuen Gemeinde erstmals für das Jahr, in dem die Gemeindefusion wirksam wird.

Vereinigt sich die neue Gemeinde innerhalb von vier Jahren ab dem Wirksamwerden der Gemeindefusion mit einer oder mehreren weiteren Gemeinden, so gebührt der wiederum neuen Gemeinde im Falle, dass sie in eine andere Größenklasse fällt, jährlich der Differenzbetrag zwischen der ursprünglichen und der neuen Größenklasse.

V. Landesinterner Finanzkraftausgleich zwischen den Gemeinden (§ 13 Abs. 5 Z 4 FAG 2024)

1. Für Zwecke des landesinternen Finanzkraftausgleiches sind mindestens 10 v.H. des für das jeweils vorangegangene Jahr an das Land für die

Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände überwiesenen Betrages (Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel) (§ 13 Abs. 1 FAG 2024 und § 13 Abs. 4 iVm § 27 Abs. 2 FAG 2024) zu verwenden.

- 2. Für die Berechnung des landesinternen Finanzkraftausgleichs werden die Gemeinden in folgende Größenklassen eingeteilt:
- bis 2.000 Einwohner
- 2.001 bis 5.000 Einwohner
- 5.001 bis 10.000 Einwohner
- 10.001 bis 20.000 Einwohner
- 20.001 bis 50.000 Einwohner
- über 50.000 Einwohner
- 3. Die Einwohnerzahl richtet sich nach der im laufenden Jahr anzuwendenden Statistik des Bevölkerungsstandes (§ 11 Abs. 8 FAG 2024).
- 4. Die Finanzkraft einer Gemeinde wird ermittelt aus der Summe der Grundsteuer A und B bei einem Hebesatz von 500, der Kommunalsteuer sowie der Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben ohne Spielbankabgabe des zweitvorangegangenen Jahres.
- 5. Die Summe der Finanzkraft aller Gemeinden einer in Punkt 1. genannten Größenklasse für ein Jahr auf den Kopf der Bevölkerung der Gemeinden in dieser Größenklasse berechnet, bildet die Durchschnittskopfquote einer Größenklasse.
- 6. Die Einwohnerzahl einer Gemeinde, vervielfacht mit der Durchschnittskopfquote der betreffenden Größenklasse, ergibt den Finanzbedarf der Gemeinde.
- 7. Die Differenz zwischen Finanzbedarf Finanzkraft ergibt die Bemessungsgrundlage für die Berechnung des landesinternen Finanzkraftausgleiches. Liegt die Bemessungsgrundlage unter 20.000,-- Euro dann wird der gesamte Finanzbedarf als Bedarfszuweisung ausgezahlt. Übersteigt die Bemessungsgrundlage den Betrag von 20.000,-- Euro, dann wird ein Fixbetrag von 20.000,-- Euro zuzüglich 15 v.H. des übersteigenden Betrages als Bedarfszuweisung zur Verfügung gestellt. Übersteigen die zur Verfügung stehenden Mittel den Finanzbedarf aller anspruchsberechtigten Gemeinden oder kann deren Finanzbedarf nicht zur Gänze gedeckt werden, dann erfolgt eine Erhöhung bzw. Kürzung der Bedarfszuweisung im Verhältnis der errechneten 15 v.H. Anteile.
- 8. Rundung: Die auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Beträge sind auf volle Euro kaufmännisch zu runden.

- 9. Gemeinden welche die im Punkt 4. genannten Steuern und Abgaben nicht im höchstmöglichen Ausmaß erheben, haben keinen Anspruch auf eine Bedarfszuweisung für den landesinternen Finanzkraftausgleich.
- 10. Die Auszahlung der Bedarfszuweisung für den landesinternen Finanzkraftausgleich erfolgt jeweils im September.

VI. Bedarfszuweisungen an Gemeinden (§ 13 Abs. 5 Z 5 FAG 2024)

A) Bedarfszuweisungen als verlorene Zuschüsse

werden insbesondere für folgende Vorhaben der Gemeinden gewährt, wobei grundsätzlich Vorhaben, die dem Pflichtaufgabenbereich der Gemeinden zuzuordnen sind, bei der Gewährung von Bedarfszuweisungen vorrangig zu behandeln sind:

- 1. Neubau, Erweiterung und Sanierung insbesondere folgender Investitionsvorhaben, unbeschadet der in den Anlagen angeführten Sonderförderungen:
- Gemeindeämter, Bau- und Recyclinghöfe, Abfallentsorgungseinrichtungen, Wohn- und Pflegeheime, sofern diese Maßnahmen mit dem Strukturplan Pflege 2023-2033 im Einklang stehen, Krankenhäuser, Schulen- und Kinderbetreuungseinrichtungen, Friedhöfe und Aufbahrungshallen, Mehrzweck-/Veranstaltungsgebäude, sonstige Kinder- und Jugendeinrichtungen (Horte, Kinderspielplätze, ...), Musikschulen, Maßnahmen zur Integration von Flüchtlingen;
- Neuerrichtung bzw. Sanierung von Gemeindestraßen und -wegen, Interessentenwegen (soweit die Gemeinde eine gesetzliche Beitragspflicht zur Errichtung bzw. Erhaltung trifft), Gehsteigen, Straßenbeleuchtung, Schutzwasserbauten vergleichbare Vorhaben; weiters Maßnahmen im Zuge der Brückenbau- bzw. Brückensanierungsoffensive, soweit dafür eine Gemeindezuständigkeit gegeben ist.
- Im Rahmen des Infrastrukturprogramms Gemeinden; niederrangiges Straßennetz (Gemeindestraßen und öffentliche Interessentenstraßen) werden im Jahr 2025 Bedarfszuweisungsmittel in Höhe von 16 Mio. Euro an die Gemeinden (ohne Innsbruck) gewährt.

Dieser Betrag wird wie folgt auf die Gemeinden aufgeteilt:

50 v.H. im Verhältnis der Summe der Länge der Gemeindestraßen (Erhalter 100 % Gemeinden), von 50 v.H. der Länge der öffentlichen Interessentenwege (Erhalter 50 % Gemeinden und 50 % Interessentschaften) und von 50 v.H. der Länge der Privatstraßen (Erhalter 50 % Gemeinden und 50 % Private).

Es erfolgt zudem eine Berücksichtigung eines Bergfaktors von 1,4. Der Bergfaktor (b) ist definiert als Kennwert einer Straße, der zur Berücksichtigung von großen Hangneigungen des Geländes dient, durch das eine Straße führt. Ab einer Hangneigung von ca. 20% steigen die Erhaltungskosten einer Straßenanlage aufgrund der notwendigen tal- oder bergseitigen Stützkonstruktionen im Vergleich zu Straßenanlagen in der Ebene drastisch an. Generell kann von einer Erhöhung der Kosten um durchschnittlich 40% ausgegangen werden. Um diesem Umstand gerecht zu werden, wird im Falle einer Hangneigung von mehr als 20% eine fiktive Straßenlänge errechnet, die die tatsächliche Straßenlänge erhöht um 40% darstellt. Daraus ergibt sich der Faktor 1,4.

- 50 v.H. im Verhältnis der Finanzkraft II der Gemeinden (außer Innsbruck), deren Finanzkraft II je Einwohner höchstens 120 v.H. der Landesdurchschnittskopfquote Die beträgt. Einwohnerzahl richtet sich nach der im zweitvorangegangen Jahr anzuwendenden Statistik des Bevölkerungsstandes (§ 11 Abs. 8 FAG 2024).
- Bezüglich der Auszahlungsmodalitäten wird auf Punkt C) verwiesen. Sollten die zugesagten Mittel eines Jahres nicht abgerufen werden, kann auf Antrag der Gemeinde eine Übertragung in das Folgejahr erfolgen.
- 3. Neuerrichtung bzw. Sanierung von Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen;
- 4. Anschaffung/Reparatur von Kommunalfahrzeugen samt Zusatzeinrichtungen einschließlich der Anschaffung von e-mobilen Fahrzeugen;
- Sonstige Vorhaben, die von der Gemeinde verwirklicht werden bzw. bei denen die Gemeinde einen finanziellen Beitrag aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung leistet, wie Vereinsräumlichkeiten, Sportanlagen, Kulturprojekte, Infrastruktur für öffentlichen Verkehr und Radwege, sofern diese Vorhaben im öffentlichen Interesse der Gemeinde gelegen sind;
- 6. Verwaltungsgemeinschaften nach § 142 a TGO:

Bilden zwei oder mehrere Gemeinden zum Zwecke der

sparsameren und zweckmäßigeren Besorgung ihrer Angelegenheiten eine Verwaltungsgemeinschaft, so wird ihnen für die ersten zwei Jahre ab der Bildung der Verwaltungsgemeinschaft eine Anschubfinanzierung in Höhe von 40 v. H. des tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Personal-, Sach- und allenfalls damit in Zusammenhang stehenden Investitionsaufwandes (auf 100,-- Euro gerundet), gewährt.

- 7. Als Ausgleich des Haushaltes (Haushaltsausgleich) bzw. als Beitrag zum Schuldendienst, wenn eine Gemeinde aus eigener Kraft trotz Einhaltung aller Rechtsvorschriften sowie sparsamer, wirtschaftlicher und zweckmäßiger Gebarung unter keinen Umständen einen Ausgleich im Haushalt herbeiführen kann;
- 8. Für Feuerwehrzwecke wird aus dem Gemeindeausgleichsfonds jährlich ein Betrag unter dem Titel Feuerwehr-Kontingent bereitgestellt. Bedarfszuweisungen aus diesem Kontingent werden für Feuerwehrfahrzeuge, -ausrüstung sowie -gerätehäuser gewährt.

Die Entscheidung über die Höhe einer möglichen Bedarfszuweisung trifft das für das Feuerwehrwesen zuständige Mitglied der Tiroler Landesregierung nach Prüfung durch das Bezirksfeuerwehrkommando und nach Abstimmung mit dem Landesfeuerwehrinspektor.

9. Für den Breitbandausbau der Gemeinden werden aus dem Gemeindeausgleichsfonds in den Jahren 2025 bis 2028 jährlich Mittel in Höhe von 2,5 Mio. Euro bereitgestellt.

Nach Feststehen der Förderungen seitens des Landes bzw. des Bundes, erfolgt die Begutachtung des Ansuchens der jeweiligen Gemeinde und die Ausarbeitung eines Bedarfszuweisungsvorschlages an das für die Gemeindeangelegenheiten zuständigen Mitgliedes der Tiroler Landesregierung. Die Höhe der Bedarfszuweisung richtet sich nach der Finanzkraft II der jeweiligen Gemeinde.

B) Verfahren bei der Gewährung der Bedarfszuweisungen:

- 1. Die Gewährung erfolgt auf Antrag der Gemeinde.
- 2. Die Prüfung der Anträge erfolgt seitens des für die Gemeindeangelegenheiten zuständigen Mitgliedes der Tiroler Landesregierung unter Einbindung der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft und der Abt. Gemeinden im Hinblick auf die unter Punkt 3 angeführten Kriterien.
- 3. Für die Gewährung der Bedarfszuweisungen sind

folgende Kriterien maßgeblich:

- Notwendigkeit und Dringlichkeit des Vorhabens,
- Ausführung im Sinne der Sparsamkeit,
 Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit,
- Finanzkraft II der Gemeinde,
- finanzielle Lage der Gemeinde (frei verfügbare Mittel, Verschuldungsgrad, ...),
- Finanzierbarkeit des Vorhabens durch die Gemeinde,
- bestehende Bedarfszuweisungszusagen und Schwerpunkte der Gemeinde sowie
- regionale Ausgewogenheit der Zusagen der Bedarfszuweisungen.
- Bei Investitionsvorhaben ist auch auf die Nutzung erneuerbarer Energien Bedacht zu nehmen.
- Im Sinne des Landesziels TIROL 2050, die Energieautonomie zu erreichen, ist bei der Neuerrichtung von Gebäuden bei geeigneten Flächen eine Photovoltaikanlage vorzusehen.
- 4. Nach positiver Prüfung und Beurteilung ergeht eine schriftliche Verwendungszusage des für die Gemeindeangelegenheiten zuständigen Mitgliedes der Tiroler Landesregierung über die Höhe, den Zweck und den Zeitraum der Gewährung der Bedarfszuweisung.
- 5. Vorschreibung von Bedingungen (§ 13 Finanz-Verfassungsgesetz 1948):

Die Gewährung von Bedarfszuweisungen kann an Bedingungen geknüpft werden, die der Erhaltung oder Herstellung des Gleichgewichts im Haushalt der empfangenden Gebietskörperschaft dienen, sofern deren Haushaltsgleichgewicht unmittelbar bedroht oder bereits gestört ist. Die Landesregierung kann die Einhaltung dieser Bedingungen durch ihre Organe prüfen lassen. Bei Nichteinhaltung der Bedingungen kann eine bereits ausbezahlte Bedarfszuweisung auf künftige Förderungen aus Bedarfszuweisungen angerechnet werden.

Die Bedingungen sind in die schriftliche Verwendungszusage (Punkt VI. B. 4.) aufzunehmen.

6. Hinweis zum Datenschutz:

Nähere Informationen zur Datenverarbeitung und den Rechten Betroffener sind unter http://www.tirol.gv.at/datenschutz/, im Verarbeitungsverzeichnis des Amtes der Tiroler Landesregierung, unter Suche nach der Datenverarbeitung "Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Gemeindeausgleichsfonds (GAF)" abrufbar.

C) Auszahlung der Bedarfszuweisungen - Prüfung der

Verwendungsnachweise - Abwicklung von Anträgen auf Auszahlung von Bedarfszuweisungen in der Gemeindeanwendung / Portal Tirol

Die Auszahlung der seitens des für die Gemeindeangelegenheiten zuständigen Mitgliedes der Tiroler Landesregierung schriftlich zugesagten Bedarfszuweisungen erfolgt zu den vierteljährlichen Auszahlungsterminen, im Regelfall Ende März, Ende Juni, Ende September und Anfang Dezember. Diese Termine werden seitens der Abteilung Gemeinden mit dem für die Gemeindeangelegenheiten zuständigen Mitglied der Tiroler Landesregierung abgestimmt und den Gemeinden Bezirkshauptmannschaften rechtzeitig gegeben.

Zur Auszahlung von schriftlich zugesagten Bedarfszuweisungen sind diese von der Gemeinde in der Gemeindeanwendung im Portal Tirol (GEMJSF) mittels "Auszahlungsantrag" zeitnah vor der jeweiligen vierteljährlichen Auszahlung zu beantragen und in der Rubrik "Dokumente" mit einem auszahlungsbegründenden Nachweis zu dokumentieren.

Taugliche auszahlungsbegründende Nachweise sind:

a. Rechnungen:

Dies kommt vor allem bei Einzelvorhaben (wie Ankauf eines Kommunalfahrzeuges oder Asphaltierung von Gemeindestraßen) in Betracht. Diese Nachweise sind von den Gemeinden in die Gemeindeanwendung zu implementieren.

b. Auszüge aus der Gemeindebuchhaltung (Kontoblätter):

Diese sind als Nachweis, insbesondere bei Bauvorhaben zweckdienlich, da hier aufgrund des Umfanges des Vorhabens bzw. der Mehrzahl oder Vielzahl von Rechnungen eine Implementierung jeder Einzelrechnung in die Gemeindeanwendung mit einem unvertretbaren Verwaltungsaufwand für die Gemeinden verbunden und für Prüfzwecke nur bedingt geeignet wäre.

Aus dem jeweiligen Kontoblatt ist der zusammengefasste Überblick über die Verbuchung der Rechnungen und Zahlungen ersichtlich. Außerdem handelt es sich bei diesen Kontoblättern um Dokumente aus der Buchhaltung der Gemeinde, welche nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften wie der Voranschlagsund Rechnungsabschlussverordnung 2015 - VRV 2015, der Tiroler Gemeindeordnung 2001 und der

Gemeindehaushaltsverordnung 2020 - GHV zu erstellen sind. Zentraler Grundsatz dabei ist, dass keine Buchung ohne Beleg erfolgen darf; den Buchungen liegen somit Rechnungen und Zahlungsnachweise zugrunde.

c. Weiters Angebote mit Auftrags- bzw. Bestellbestätigungen, Kaufverträge, etc.:

Diese können als Nachweise anerkannt werden, wenn die entsprechende Zahlungsverpflichtung im zeitlichen Zusammenhang mit der jeweiligen Auszahlung steht.

Diese Nachweise kommen insbesondere dann in Betracht, wenn aufgrund der lediglich vierteljährlichen Auszahlungstermine der Bedarfszuweisungen die Gemeinden eine Zwischenfinanzierung aufnehmen müssten. Nach Vorliegen der Rechnung bzw. entsprechender Verbuchung in der Gemeindebuchhaltung ist der Nachweis in sinngemäßer Anwendung der lit. a oder lit. b in der Gemeindeanwendung durch die Gemeinde zu dokumentieren und von der BH zu überprüfen.

- 2. Der Auszahlungsantrag ist seitens der Gemeinden an die jeweils zuständige Bezirkshauptmannschaft (BH) weiterzuleiten. Die BH prüft den Antrag im Hinblick auf die widmungsgemäße Verwendung der Mittel und fordert nach Maßgabe der Dringlichkeit, des Bedarfes und der vorhandenen Mittel die vom fiir die Gemeindeangelegenheiten zuständigen Mitgliedes der Tiroler Landesregierung zugesicherten Bedarfszuweisungen bei der Abteilung Gemeinden des Amtes der Tiroler Landesregierung zur Auszahlung an.
- 3. Die **Abteilung** Gemeinden erstellt im Einvernehmen mit dem für die Gemeindeangelegenheiten zuständigen Mitglied der Tiroler Landesregierung den Regierungsantrag über die Gewährung der Bedarfszuweisungen aus dem Gemeindeausgleichsfonds. Die Landesregierung entscheidet darüber in kollegialer Beschlussfassung. Die Abteilung Gemeinden zahlt die mit Regierungsbeschluss gewährten Bedarfszuweisungen direkt an die Gemeinden aus.
- 4. Anrechnung gewährter Bedarfszuweisungen auf künftige Bedarfszuweisungen:

Dem Land ist es vorbehalten, die widmungsgemäße Verwendung der Bedarfszuweisung zu überprüfen. Bei widmungswidriger Verwendung kann eine bereits ausbezahlte Bedarfszuweisung auf künftige Förderungen aus Bedarfszuweisungen angerechnet werden.

VII. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit 15. Oktober 2024 in Kraft.

Anlage 1

Richtlinie Infrastrukturfonds für Kinderbildung und Kinderbetreuung - IFK

A) Allgemeines

Gefördert werden Investitionen für den Neu-, Zu- und Umbau von Gebäuden und Räumen von öffentlichen, allgemein bildenden Pflichtschulen im Sinn des § 1 Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991 (kurz Schulen) und von öffentlichen Kinderbildungsbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinn des § 2 Abs.1 Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz (kurz Kinderbetreuungseinrichtungen) deren Erhalter eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband ist (darunter fallen auch langfristig angemietete Gebäude). Nicht darunter fällt die Errichtung von Ausweichquartieren wie beispielsweise Containerklassen.

B) Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form der Gewährung eines verlorenen Zuschusses. Die Höhe der Förderung beträgt:
a) bei Neu- und Erweiterungsbauten bei Schulen 40.000,-Euro und bei Kinderbetreuungseinrichtungen 45.000,-Euro je bewertbarem Raum;

b) bei Umbauten (Adaptierung bisher nicht dem Schuloder Kinderbetreuungsbetrieb dienender Bestandsräume, Teilung von Räumen u. ä.), Sanierungen und Modernisierungen von Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen mit förderbaren Gesamtkosten über 10.000,-- Euro 30 v.H. der förderbaren Gesamtkosten (auf 100,-- Euro gerundet).

Zu den Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen zählen insbesondere:

- Dachsanierung
- Malerarbeiten
- Erneuerung der Fenster und Innentüren
- Verbesserung der Raumakustik
- Verbesserung der Elektroinstallationen
- Verbesserung im Bereich Heizung, Lüftung, Klima, Sanitär
- Wärmeschutzmaßnahmen
- Austausch und Verbesserung von Bodenbelägen
- Errichtung von Trennwänden

Im Falle der Gewährung weiterer Förderungen, insb. nach der Richtlinie Ausbau und Qualitätsverbesserung des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsangebotes jedoch mit Ausnahme allfälliger allgemeiner Bedarfszuweisungsmittel, darf die Gesamtförderung höchstens 50 v. H. der Gesamtkosten betragen. Bei Überschreiten des Gesamtfördersatzes ist die Förderung nach dieser Richtlinie entsprechend zu kürzen.

C) Bewertbare Räume

Bewertbare Räume im Sinn des Punktes B lit. a sind bei Schulen:

- Klassen- und Gruppenräume
- Lernlandschaften
- Räume für Technik und Design
- Räume für Musik bzw. Singen und Musizieren
- Labore für Physik- und Chemie- und Biologieunterricht (Naturwissenschaften)
- Räume für digitale Grundbildung (unter 8 Klassen einen EDV Raum, ab 8 Klassen zwei Räume)
- MINT Labore
- Räume für Kunst und Gestaltung
- Räume für Unterricht in Ernährung und Haushalt (Schulküche)
- Küche mit Mittagstisch für die Ganztagesschulen
- Räume für Bewegung und Sport (Turnhallen bzw. Gymnastikraum)
- Aufenthaltsraum für Fahrschülerinnen bzw.
 Fahrschüler und/oder Freizeitbetreuung
- Arbeitsräume für Lehrerpersonen

Bewertbare Räume im Sinn des Punktes B lit. a sind bei Kinderbetreuungseinrichtungen:

- Gruppenräume
- Bewegungsräume
- Ruheräume
- Funktionsräume
- Küche mit Essbereich
- Besprechungsraum f
 ür Mitarbeitende

Jeder Raum zählt grundsätzlich als ein bewertbarer Raum. Davon ausgenommen sind Turnhallen, die ab einer Größe von 180 m^2 als zwei bewertbare Räume und ab 300 m^2 als drei bewertbare Räume zu bemessen sind.

Für Waldkindergärten kann eine Förderung von maximal 60 v.H. der in der Richtlinie festgelegten Förderbeträge (auf 100,-- Euro gerundet) gewährt werden.

Keine bewertbaren Räume sind jedenfalls: Sekretariatsräume, Lehrmittelzimmer, Archiv und Abstellräume, Sanitärräume, Garderoben, Hausgänge, Aulen und Wohnungen.

D) Abwicklung

Die Abwicklung der Förderung erfolgt über die Abteilung Gemeinden. Nach Vorliegen der erforderlichen Bewilligungen ist das Förderansuchen von der Gemeinde über das Portal Tirol an die Abteilung Gemeinden zu stellen. Bei Gemeindeverbänden und Schulsprengeln ist das Ansuchen vom Gemeindeverband bzw. von der Sitzgemeinde der Sprengelschule zu stellen.

den üblichen Unterlagen, z. В. Kostenschätzungen, Einreichpläne oder Finanzierungspläne, sind auch allfällige sonstige Förderzusagen, insbesondere Förderzusagen nach der Richtlinie Ausbau und Qualitätsverbesserung des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsangebotes, dem Antrag beizufügen.

Anträge für Förderungen nach Punkt B lit. a sind grundsätzlich vor Baubeginn einzureichen.

Anträge für Förderungen nach Punkt B lit. b sind nach Vorliegen der Schlussrechnung zu stellen.

Bei kumulierten Förderungen ist das Ansuchen in der Regel auch bereits vor Baubeginn für das gesamte Vorhaben zu stellen.

Die Beschlussfassung über die Gewährung der Förderung und die Bereitstellung der erforderlichen Mittel erfolgt durch die Tiroler Landesregierung.

Nach Abschluss des Bauvorhabens ist die bestimmungsgemäße Verwendung der Fördermittel durch Vorlage einer Aufstellung der Investitionskosten (Trennung zwischen Neu- und Erweiterungsbauten sowie Umbauten) nachzuweisen. Nach Genehmigung des Zuschusses wird die Förderung zur Auszahlung angewiesen. Bei einer voraussichtlichen Höhe der Förderung von mehr als 40.000,-- Euro kann bei Baubeginn ein Vorschuss von max. 80 v.H. der zu erwartenden Förderung (auf 100,-- Euro gerundet) gewährt werden.

Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Allfällige falsche Angaben ziehen die Aberkennung bzw. Rückforderung der Förderung nach sich.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind verpflichtet,

den Organen des Landes Tirol, insbesondere den Organen der Gemeindeaufsicht, auf Verlangen jederzeit Auskünfte hinsichtlich des geförderten Vorhabens zu erteilen. Zu diesem Zweck haben sie insbesondere Einsicht in die Bücher und Belege sowie sonstige in diesem Zusammenhang stehende Unterlagen zu gewähren.

Gemeinden und Gemeindeverbände haben dabei weiters den vorgenannten Organen nach Voranmeldung das Betreten von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Geschäfts- und Betriebszeiten sowie die Durchführung von Überprüfungen, die mit dem Vorhaben im Zusammenhang stehen, zu gestatten.

Dies gilt insbesondere auch, wenn das Vorhaben im Wege eines ausgegliederten Unternehmens oder eines Gebäudeleasings abgewickelt wird.

E) Herkunft der Fördermittel

Die Förderung erfolgt aus Mitteln des Gemeindeausgleichsfonds und aus Landesmitteln (V.K. 1-210107-7355 000 "Schul- und Kindergartenbauförderung -Zuwendungen für Investitionszwecke an Gemeinden").

Anlage 2

Förderung von Maßnahmen zur Barrierefreiheit von Gemeindegebäuden

A) Allgemeines

Für die Förderung von Maßnahmen zur Barrierefreiheit Gemeindegebäuden werden Mittel aus Gemeindeausgleichsfonds zur Verfügung gestellt. Unter Gemeindegebäuden sind dabei Gebäude von Gemeinden und Gemeindeverbänden zu verstehen, die öffentlichen Zwecken dienen (wie Schulen, Kindergärten, Gemeindeämter,...), nicht aber etwa Wohnungen / Wohngebäude (für diese gibt es entsprechende Förderungen aus Mitteln der Wohnhaussanierung).

B) Fördergegenstand

Fördergegenstand sind bauliche Maßnahmen, die ausschließlich oder überwiegend der Herstellung der Barrierefreiheit von Gemeindegebäuden bzw. Teilen davon (Punkt A) dienen.

Darunter fallen insbesondere:

- die Errichtung einer Rampe
- der Einbau eines Liftes
- die barrierefreie Gestaltung von Treppen

- barrierefreie Türen und Fenster
- barrierefreie WC- und Sanitäranlagen
- barrierefreie Eingänge zu Gebäuden
- barrierefreie Beschilderung, Beschriftung und tastbare Pläne
- tastbare Bodeninformationen im Innen- und Zugangsbereich (Außenbereich)
- Induktionsschleifen/induktive H\u00f6ranlagen
- Sprachausgabe von digitalen Texten inkl.
 Vorlesegeräte und Bildschirmlesegeräte

Weiters auch die Herstellung

- barrierefreier PKW-Stellplätze und
- barrierefreier Zugänge zu Bushaltestellen

C) Bemessungsgrundlage

Als Bemessungsgrundlage gelten die für die Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit angefallenen und mittels Rechnung nachgewiesenen Kosten.

D) Förderhöhe

Die Höhe der Förderung beträgt 20 v.H. der Bemessungsgrundlage (auf 100,-- Euro gerundet).

Im Falle der Durchführung eines "Barriere-Checks" für das betreffende Gebäude, wird eine Förderung von 25 v.H. der Bemessungsgrundlage (auf 100,-- Euro gerundet) gewährt. Finanzschwachen Gemeinden kann zudem eine Förderung aus allgemeinen Bedarfszuweisungen gewährt werden. Eine gleichzeitige Förderung der Maßnahme aus dem IFK ist nicht möglich.

E) Förderungswerber

Förderungswerber können Gemeinden und Gemeindeverbände sein.

F) Abwicklung

Die Antragstellung erfolgt im Portal Tirol; nach Prüfung ergeht die schriftliche Verwendungszusage des für die Gemeindeangelegenheiten zuständigen Mitgliedes der Tiroler Landesregierung.

Anlage 3

Richtlinie für die Gewährung von Bedarfszuweisungen aus dem Krankenhauskontingent im Rahmen des Gemeindeausgleichsfonds

Für die Investition müssen im Finanzierungsplan Eigenmittel (Beiträge über die Krankenhausumlage, Entnahme von Zahlungsmittelreserven) vorgesehen und auch eingebracht werden. Ohne Eigenmittel können keine Bedarfszuweisungen gewährt werden.

Werden Eigenmittel eingebracht, wird die Höhe der Bedarfszuweisung nach Maßgabe der vorhandenen Mittel nach folgenden Kriterien ermittelt:

- Anteil der Eigenmittel (grundsätzlich mindestens
 25 v.H. der Investitionsauszahlung des Vorhabens)
- Höhe der Finanzkraft II des Bezirkes (je höher desto weniger Bedarfszuweisungen)

Anlage 4

Vorschusszahlungen bei Katastrophenschäden im Gemeindevermögen

Auf Antrag der jeweiligen Gemeinde bzw. des jeweiligen Gemeindeverbandes und Befürwortung der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft kann bei Katastrophenschäden im Gemeindevermögen aus dem Gemeindeausgleichfonds ein Vorschuss auf die zu erwartenden Bundesmittel ausbezahlt werden. Grundsätzlich muss der betreffende Schaden bereits im Portal Tirol durch die Gemeinde bzw. den Gemeindeverband erfasst worden sein und ein Gutachten über die geschätzte Schadenssumme vorliegen.

Für die Gewährung eines Vorschusses muss die geschätzte Schadenshöhe mindestens 100.000,-- Euro betragen.

Bei mehreren Schäden einer Gemeinde kann ein Vorschuss dann gewährt werden, wenn die geschätzte Gesamtschadenssumme 100.000,-- Euro übersteigt.

Die Höhe des Vorschusses wird wie folgt festgelegt:

Für Gemeinden deren Finanzkraftkopfquote bis 5 v.H. unter dem Landesdurchschnitt (ohne Innsbruck) liegt, werden maximal 80 v.H. auf die zu erwartenden Bundesmittel als Vorschuss ausgezahlt. Ist die Finanzkraft II der jeweiligen Gemeinde höher, so werden maximal 50 v.H. auf die zu erwartenden Bundesmittel aus dem Gemeindeausgleichsfonds vorfinanziert.

Dies gilt für Gemeindeverbände sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Finanzkraft II der verbandsangehörenden Gemeinden bei der Berechnung der Höhe des Vorschusses heranzuziehen ist.

Die ausbezahlten Vorschüsse werden bei der Abrechnung der Bundesmittel gegenverrechnet.

Sofern für die einzelnen Schäden in der Schadensmeldung

Schätzbeträge aufgenommen wurden, sind die genauen Beträge in der Meldung für die nächste Schadensperiode aufzunehmen.

Katastrophenschäden, für die ein Vorschuss gewährt wurde, sind möglichst ein Jahr nach Schadenseintritt abzurechnen, spätestens jedoch nach drei Jahren.

Anlage 5

Förderung der Bildung von Partnerschaften von Gemeinden des Landes Tirol mit Städten oder Gemeinden der Europaregion Tirol/Südtirol/Trentino

A) Allgemeines

Eine Gemeindepartnerschaft - auch Städtepartnerschaft - ist eine Partnerschaft zwischen zwei oder mehreren Städten oder Gemeinden mit dem Ziel, sich kulturell, wirtschaftlich und sozial auszutauschen.

Gefördert werden Gemeinden des Landes Tirol, die eine kommunale Partnerschaft mit Städten bzw. Gemeinden der Europaregion Tirol/Südtirol/Trentino zur Stärkung der kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Zusammenarbeit bilden.

Zielsetzung dabei ist die Stärkung des Bewusstseins der Gemeinsamkeiten des Euregio-Raumes, die Förderung der Begegnung sowie die Schaffung von Anreizen für den kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Austausch.

B) Fördergegenstand

Gefördert werden Maßnahmen, die in unmittelbaren Zusammenhang mit der Bildung der Partnerschaft stehen. Insbesondere sind dies:

- 1. Maßnahmen zum interkommunalen Austausch,
- 2. Kooperationstafeln an den Ortseinfahrten und
- 3. Initiativen zur öffentlichen Bekanntmachung der Partnerschaft.

C) Förderhöhe

Die Förderung erfolgt in Form der Gewährung eines verlorenen Zuschusses.

Die kommunale Partnerschaft wird einmalig mit einem Betrag von 50 v. H. (auf 100,-- Euro gerundet) der in unmittelbaren Zusammenhang mit der Bildung der Partnerschaft entstehenden Kosten gefördert. Die förderbaren Kosten sind dabei mit 5.000,-- Euro pro Gemeindepartnerschaft begrenzt.

D) Abwicklung

Die Abwicklung der Förderung erfolgt über die Abteilung Gemeinden. Das Förderansuchen von der Gemeinde ist über das Portal Tirol an die Abteilung Gemeinden zu stellen. Die Prüfung der Anträge erfolgt seitens des für Gemeindeangelegenheiten zuständigen Mitgliedes der Tiroler Landesregierung unter Einbindung der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft und der Abt. Gemeinden im Hinblick auf die unter Punkt B angeführten Kriterien.

Anträge für Förderungen nach Punkt B sind nach Vorliegen von Rechnungen zu stellen. Zur Auszahlung sind von der Gemeinde in der Gemeindeanwendung im Portal Tirol mittels "Auszahlungsantrag" zu beantragen und in der Rubrik "Dokumente" mit entsprechenden Nachweisen zu dokumentieren.

Der Auszahlungsantrag ist seitens der Gemeinden an die jeweils zuständige Bezirkshauptmannschaft (BH) weiterzuleiten. Die BH prüft den Antrag in Hinblick auf die widmungsgemäße Verwendung.

Die Abteilung Gemeinden erstellt im Einvernehmen mit dem für die Gemeindeangelegenheiten zuständigen Mitglied der Tiroler Landesregierung den Regierungsantrag über die Gewährung der Förderung. Die Landesregierung entscheidet darüber in kollegialer Beschlussfassung. Die Abteilung Gemeinden zahlt die mit Regierungsbeschluss gewährten Förderungen direkt an die Gemeinden aus.

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, den Organen des Landes Tirol, insbesondere den Organen der Gemeindeaufsicht, auf Verlangen jederzeit Auskünfte zu erteilen. Zu diesem Zweck hat der Förderungsnehmer insbesondere die Einsicht in die Bücher und Belege sowie sonstige in diesem Zusammenhang stehende Unterlagen zu gewähren.

Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Allfällige falsche Angaben ziehen die Aberkennung bzw. Rückforderung der Förderung nach sich.

E) Herkunft der Fördermittel

Die Förderung erfolgt aus Mitteln des Gemeindeausgleichsfonds.

Anlage 6

Vorgangsweise bei der Vergabe von GAF-Mitteln bei der Entwicklung gemeindeübergreifender Gewerbegebiete "Regionale Kooperation"

- A) Voraussetzungen
- 1. Mindestens zwei Gemeinden sind an der Zusammenarbeit beteiligt.
- 2. Es liegt eine rechtsverbindliche Vereinbarung zwischen den beteiligten Gemeinden über die gemeinsame Realisierung des Gewerbegebietes in der Rechtsform einer privatrechtlichen Vereinbarung, einer gemeinsamen Gesellschaft (etwa GmbH) oder eines Gemeindeverbandes vor.
- 3. Wesentliche Inhalte der Zusammenarbeitsvereinbarung müssen sein:
- Festlegung der zu entwickelnden Fläche und der Bedingungen für den Erwerb der Fläche, insbesondere ein Limit für die Grundkosten, wobei sich dieses Limit an jenem Preis orientieren sollte, zu welchem in der Folge die Grundstücke an Unternehmen angeboten werden;
- Vereinbarung über eine Aufteilung der Kosten des Erwerbes der Flächen durch die Gemeinden, falls nicht der Tiroler Bodenfonds die Flächen auf seine Kosten erwirbt und sodann kostendeckend weiterveräußert;
- Aufteilungsschlüssel, zu dem sich die Gemeinden an den Kosten des Grunderwerbes beteiligen;
- Aufteilung der Kommunalsteuer auf die beteiligten Gemeinden;
- Verpflichtung aller Gemeinden, für einen Zeitraum von fünf Jahren keine weiteren eigenen Betriebsstandorte zu widmen (ausgenommen Arrondierungswidmungen oder Widmungen bis zu einer maximalen Größe von 3 000 m²);
- Verpflichtung der Gemeinden, zur gemeinsamen Verwertung des Gebietes beizutragen (Interessenten aus der jeweiligen Gemeinde selbst und auch andere Unternehmen nur mehr für das gemeinsame Gewerbegebiet zu akquirieren);
- Festlegungen darüber, wie die Entscheidung zum Verkauf an Unternehmen fällt, welche Art von Betrieben angesiedelt werden und welche ausgeschlossen sind, Kriterien über die erforderliche Arbeitsplatzdichte (Anzahl der kommunalsteuerpflichtigen Dienstnehmer in Relation zum Flächenverbrauch des Unternehmens).
- 4. Eine bestimmte Mindestzusammenarbeitsdauer (mind. 5 Jahre), ansonsten hat eine aliquote Rückzahlung der Förderung zu erfolgen.
- B) Die Förderung erfolgt durch Gewährung eines Zuschusses aus dem GAF

- 1. Höhe des Zuschusses: bis zu 15 v.H. der Erschließungskosten (Wasser, Kanal, Verkehr) (auf 100,--Euro gerundet);
- 2. Höhe des Zuschusses: bis zu 20 v.H. der Erschließungskosten (Wasser, Kanal, Verkehr) (auf 100,-gerundet), wenn zumindest 50 Erschließungskosten auf beteiligte Gemeinden entfallen, eine Finanzkraft Ш pro Kopf unter dem Landesdurchschnitt aufweisen.
- 3. Im Falle besonderer überregionaler Bedeutung der regionalen Kooperation, insbesondere aufgrund der Anzahl der beteiligten Gemeinden, kann eine höhere Förderung gewährt werden.

Anlage 7

Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände zur Blackout-Vorsorge

A) Allgemeines

Für die Förderung von Maßnahmen zur Blackout-Vorsorge zur Aufrechterhaltung der Infrastruktur von Gemeinden und Gemeindeverbänden wird aus dem Gemeindeausgleichsfonds im Rahmen eines Blackout-Programmes für die Jahre 2025 bis 2027 ein Betrag in Höhe von jährlich 1,5 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Zur Gemeindeinfrastruktur zählen dabei beispielsweise Wasserver- und Abwasserentsorgungsanlagen, Altenwohnund Pflegeheime, betreutes Wohnen, Kinderbetreuungseinrichtungen, Schulen sowie sonstige gemeindeeigene Gebäude.

B) Fördergegenstand

Fördergegenstand ist die Anschaffung von Notstromaggregaten sowie die aufgrund dieser Anschaffung erforderlichen baulichen bzw. elektro-technischen Maßnahmen. Je Gemeinde bzw. Gemeindeverband kann ein Vorhaben pro Jahr gefördert werden.

C) Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage sind die für die Anschaffung von Notstromaggregaten bzw. für die unter

Punkt B angeführten Maßnahmen angefallenen und mittels Rechnung nachgewiesenen Kosten.

D) Förderhöhe

Die Höhe der Förderung beträgt einmalig 50 % der Bemessungsgrundlage (auf 100,-- Euro gerundet), höchstens jedoch 50.000,-- Euro.

E) Förderungswerber

Förderungswerber können Gemeinden und Gemeindeverbände sein.

F) Abwicklung

Auf das Verfahren und die Auszahlung der Förderung ist die Richtlinie für die Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (§ 13 Abs. 5 FAG 2024) anzuwenden.

Die fachliche Prüfung obliegt der Gruppe Tiroler Zentrum für Krisen- und Katastrophenmanagement des Amtes der Landesregierung."

50.

Richtlinie der Landesregierung vom 26.11.2024 für die Gewährung von Förderungen an Gemeinden und Gemeindeverbände aus dem Tiroler Energiefonds (TEF)

Präambel

Bereits im Jahr 1979 gab es in Genf die erste Klimaschutzkonferenz, bei der die Staaten den anstehenden Klimawandel und die globalen Auswirkungen diskutierten.

Spätestens seit dem Kyoto-Protokoll 1997, bei dem die Reduzierung der Treibhausgasemissionen verpflichtend wurde und dem Pariser Klimaabkommen 2015, das u.a. die maximale globale Erwärmung von 2 Grad Celsius vorsieht, besteht für die Staaten großer Handlungsbedarf in Sachen Klimaschutz.

Mit dem Ziel, bis zum Jahre 2050 die europaweiten Treibhausgasemissionen auf netto null zu senken, hat neben der Österreichischen Bundesregierung auch das Land Tirol einen entsprechenden Etappenplan erarbeitet. TIROL 2050 energieautonom sieht vor, dass Tirol bis zum Jahre 2050 langfristig und nachhaltig energieautonom wird und dabei vor allem den landesweiten Energiebedarf aus heimischen, erneuerbaren Ressourcen klimaschonend decken kann sowie unabhängig von fossilen Energieträgern ist.

Neben dem Bund und dem Land kommt jedoch auch den Gemeinden die Rolle des "Gamechangers" zu. Die Gemeinden sind die Verwaltungseinheiten mit der größten Bürgernähe und können mit ihrer Arbeit viel Bewusstseinsbildung bei den einzelnen Bürgerinnen und Bürgern leisten und entsprechende Aufmerksamkeit erzeugen.

Die Tiroler Landesregierung hat am 25. Mai 2021 als Leitlinie für eine zukünftige Landesentwicklung die Tiroler Nachhaltigkeits- und Klimastrategie "Leben mit Zukunft" beschlossen. Diese fokussiert den Zeithorizont 2030 und nennt Ziele und Handlungsfelder für den Übergang zu einer nachhaltigen und klimaneutralen Wirtschaft und Gesellschaft unseres Landes.

Am 26.04.2022 hat die Tiroler Landesregierung ein erstes Maßnahmenprogramm, bestehend aus 191 Maßnahmen,

zur Umsetzung der Nachhaltigkeits- und Klimastrategie beschlossen. Dieses erste Maßnahmenprogrammen wird im Zeitraum bis Ende 2024 zur Umsetzung gebracht. Der in den vergangenen Monaten erarbeitete Monitoring-Bericht zeigt einen "Zwischenstand" in der Umsetzung Tiroler der Nachhaltigkeits- und Klimastrategie. Auf Basis dieses Berichtes hat die Tiroler Landesregierung in der Regierungssitzung am 30.01.2024 die Erarbeitung eines zweiten Maßnahmenprogramms beschlossen.

Im Rahmen des zweiten Maßnahmenprogramms, das in den Jahren 2025 bis 2027 umgesetzt werden soll, ergeben sich im Handlungsfeldern "Energie und Klimaschutz" insbesondere folgende Schwerpunktthemen:

- Energieeinsparung und Effizienzsteigerung
- Ausbau erneuerbare Energieträger
- Bewusstseinsbildende Maßnahmen

Weiters sind aufgrund der europäischen EED III Richtlinie (Energy Efficiency Directive) insbesondere auch die Gemeinden selbst vor Änderungen und Herausforderungen im Sektor des Energieverbrauchs gestellt.

Die Einrichtung des Tiroler Energiefonds durch die Tiroler Landesregierung stellt zum einen eine Maßnahme zur Umsetzung der Tiroler Nachhaltigkeits- und Klimastrategie dar.

Zum anderen sollen die Gemeinden durch entsprechende Fördermaßnahmen dabei unterstützt werden, dass sie die Einsparungsziele nach der EED III Richtlinie erreichen.

Dem öffentlichen Sektor kommt eine Vorbildfunktion im Bereich Energieeffizienz zu. Die Einsparungen des Endenergiebedarfs und die Sanierung kommunaler Gebäude stellen eine große Herausforderung für Kommunen angesichts beschränkter Finanzmittel dar. Die Förderung aus dem Tiroler Energiefonds soll den Tiroler Gemeinden eine wertvolle Unterstützung auf ihrem Weg zur Energieautonomie 2050 bieten. Mit den im Rahmen

des Tiroler Energiefonds geförderten Maßnahmen wird dem Grundsatz der Energieeffizienz an erster Stelle entsprochen.

A) Tiroler Energiefonds

- 1. Der Tiroler Energiefonds ist Teil des Gemeindeausgleichsfonds, welchem zu diesem Zweck seitens des Landes Tirol in den Jahren 2024 bis 2028 jährlich jeweils 3 Mio. Euro aus dem nach § 23 Finanzausgleichsgesetz 2024 FAG 2024 eingerichteten Zukunftsfonds zugeführt werden.
- 2. Hierbei werden u.a. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele nach § 23 Abs. 4 Z 3 lit. a FAG 2024, wie z. B. Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz oder für nachhaltige Heizsysteme, unterstützt
- 3. Die Mittel des Tiroler Energiefonds sind ausschließlich für die Förderung von kommunalen Maßnahmen zur Erzeugung und Verwendung erneuerbarer Energie bzw. Verbesserung der Energieeffizienz sowie für den Umwelt- und Klimaschutz zu verwenden.

B) Förderwerber und Art der Förderung

- 1. Förderwerber sind Gemeinden und Gemeindeverbände nach der TGO 2001.
- 2. Die Gewährung der Förderung erfolgt durch die Tiroler Landesregierung in Form von verlorenen Zuschüssen sowie von Darlehen.

C) Fördergegenstand und Höhe der Förderung

Für folgende Maßnahmen werden aus dem Tiroler Energiefonds Darlehen bzw. verlorene Zuschüsse gewährt:

- 1. Umfassende thermische Sanierung von Gemeindegebäuden (ausg. Wohngebäude)
- a. Für größere thermische Renovierungen gemäß Tiroler Bauordnung (EED III Standard) wird ein Darlehen von 10 v.H. der Investitionskosten, max. 100.000,-- pro Projekt, gewährt.
- b. Bei umfassenden thermischen Gebäudesanierungen gemäß klimaaktiv Standard wird ein Darlehen von 20 v.H. der Investitionskosten, max. 200.000,-- pro Projekt, gewährt.
- c. Der Zinssatz eines Darlehens des Tiroler Energiefonds beträgt 1,5 v.H. p.a.

- d. Die Laufzeit eines Darlehens des Tiroler Energiefonds beträgt zehn Jahre.
- 2. Förderung der Erstellung eines Sanierungsfahrplans für den Gebäudebestand als verlorener Zuschuss (Baustein 1a)
- a. Für die Erstellung eines Sanierungsfahrplans des Gebäudebestands, werden pro Gemeindegebäude, für welches ein Sanierungsfahrplan vorliegt, 50 v.H. der dafür nachgewiesenen angefallenen Kosten, max. zehn Gebäude bzw. insgesamt 5.000,-- Euro, als verlorener Zuschuss gewährt.
- b. Als Voraussetzung ist ein Gebäudeportfolio mit den wesentlichen Kenndaten des Gebäudebestands vorzulegen, auf welchem der Sanierungsfahrplan in der Folge aufbaut.
- 3. Förderung der Erstellung eines Sanierungskonzepts für Einzelgebäude als verlorener Zuschuss

(Baustein 2a)

- a. Für die Erstellung eines Sanierungskonzepts wird pro Gemeindegebäude, für welches ein solches Konzept vorliegt, ein verlorener Zuschuss von 50 v.H. der dafür nachgewiesenen angefallenen Kosten, max. zehn Gebäude bzw. 5.000,-- Euro, gefördert.
- b. Als Voraussetzung für die Gewährung dieses verlorenen Zuschusses ist der bereits vorhandenen Bausteine 1a (Punkt b) der oben angeführten Maßnahmen nachzuweisen.
- 4. Förderung der Ausbildung von Energiebeauftragten in Gemeinden als verlorener Zuschuss
 (Baustein 1b)
- a. Gefördert wird die Teilnahme von einem Bediensteten pro Gemeinde bzw. Gemeindeverband an der Fortbildung zu Energiebeauftragen von Gemeinden mit 50 v.H. der Kurskosten, max. 1.000,-- Euro, als verlorener Zuschuss.
- 5. Förderung der Erstellung von Messstellenkonzepten (MSK) als verlorener Zuschuss (Baustein 2b)
- a. Für die Erstellung von Messstellenkonzepten zur

Eruierung von notwendigen Aufrüstungen mit Zählern für den Energieverbrauch, werden 50 v.H. der dafür nachgewiesenen angefallenen Kosten, max. zehn Gebäude bzw. 5.000,-- Euro, gefördert.

- 6. Förderung für Hard- und Software für Energiebuchhaltung/Energiemonitoring als verlorener Zuschuss (Baustein 3b)
- a. Für die Erstanschaffung von Hard- und Software für die Energiebuchhaltung bzw. das Energiemonitoring werden 25 v.H. des nachgewiesenen angefallenen Sachund Investitionsaufwandes, max. 6.000,-- Euro, gefördert.
- b. Im Falle der vorherigen Absolvierung der Bausteine 1b und 2b wird eine erhöhte Förderung von 50 v.H. des nachgewiesenen angefallenen Sach- und Investitionsaufwandes, max. 12.000,-- Euro, gewährt.
- 7. Förderung von Photovoltaikanlagen auf gemeindeeigenen Einrichtungen oder Grundstücken als verlorener Zuschuss
- a. Für die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf gemeindeeigenen Einrichtungen oder Grundstücken wird eine Förderung von 25 v.H. der Investitionskosten, max. 30.000,-- Euro, gewährt.
- 8. Förderung von Maßnahmen für die Umstellung von fossilen auf erneuerbare Energieträger als verlorener Zuschuss
- a. Gefördert werden Maßnahmen für die Umstellung von fossilen auf erneuerbare Energieträger bei Wohngebäude (Wohnungen/Wohnheime), die bereits eine Förderzusage des Landes, Abt. Wohnbauförderung, nach der Wohnhaussanierungsrichtlinie erhalten haben mit 25 v.H. der angefallenen Kosten, max. 40.000,-- Euro.
- b. Für Objekte, deren Haustechniksysteme den Anforderungen gemäß Produktdatenbank GET im Sinne der Wohnhaussanierungsrichtlinie vom 01.06.2023 entsprechen, wird eine Förderung von 35 v.H. der anfallenden Kosten, max. 50.000,-- Euro, gewährt.

D) Abwicklung

- 1. Abwicklung der Darlehen
- a. Die Beantragung der Darlehen erfolgt über die Gemeindeanwendung im Portal Tirol unter Aufsicht/Gemeindewirtschaft/Tiroler Energiefonds.

- b. Die wirtschaftliche Prüfung über eine mögliche aufsichtsbehördliche Genehmigung des Darlehens erfolgt durch die zuständige Aufsichtsbehörde.
- c. Bei positiver Stellungnahme des Ansuchens durch die Aufsichtsbehörde gibt es eine fachliche Prüfung durch externe Experten.
- d. Nach Vorliegen einer positiven fachlichen Stellungnahme sowie der aufsichtsbehördlichen Genehmigung erfolgt die Gewährung des Darlehens durch die Landesregierung (Abteilung Gemeinden) und die Zuzählung des Darlehens in weiterer Folge durch den Landeskulturfonds.
- e. Hinweis zur Beantragung:
- Vorgang in der Gemeindeanwendung unter Aufsicht - Gemeindewirtschaft - Tiroler Energiefonds anlegen.
- Details und Finanzierung ausfüllen.
- Außer dem Beschluss über die Aufnahme des Darlehens samt Kundmachungsnachweis ist auch ein Beschluss des Gemeinderates über die Verpflichtung der Einhaltung des gewählten klimaaktiv Standards beizuschließen.
- Dem Antrag sind weiters entsprechende Nachweise über die Einhaltung der Standards, wie z. B. Baubescheide, klimaaktiv-Planungsdeklarationen, ... beizulegen.
- Nach Fertigstellung des Projekts ist die klimaaktiv-Fertigstellungsdeklaration zu übermitteln.
 Sollte der beschlossene klimaaktiv Standard nicht eingehalten werden, ist das Darlehen mit sofortiger Wirkung fällig.
- 2. Förderung der Erstellung eines Sanierungsfahrplans für den Gebäudebestand als verlorener Zuschuss (Baustein 1a)
- a. Nach Vorliegen des Sanierungsfahrplans ist hierfür ein Förderantrag in der Gemeindeanwendung im Portal Tirol unter Förderung/Förderung - Vorlage: Tiroler Energiefonds zu stellen.
- b. Dem Antrag sind der Sanierungsfahrplan sowie das Gebäudeportfolio beizulegen sowie die üblichen restlichen Nachweise (Rechnungen, Zahlungsbestätigungen, Kontoblätter,...).
- c. Zur fachlichen Beurteilung können externe Experten hinzugezogen werden.
- d. Die Beschlussfassung über die Gewährung der

(Baustein 2a)

Förderung und die Bereitstellung der erforderlichen Mittel erfolgt durch die Tiroler Landesregierung.

- e. Die Auszahlung erfolgt mit den vierteljährlichen Ausschüttungen.
- Förderung der Erstellung eines Sanierungskonzepts für Einzelgebäude als verlorener Zuschuss
- a. Nach Vorliegen der Schlussrechnungen ist hierfür ein Förderantrag in der Gemeindeanwendung im Portal Tirol unter Förderung/Förderung Vorlage: Tiroler Energiefonds zu stellen.
- b. Neben den üblichen Nachweisen wie Rechnungen, Zahlungsbestätigungen, Kontoblättern und sonstigen weiteren Förderzusagen, ist dem Antrag das Sanierungskonzept beizulegen.
- c. Zur fachlichen Beurteilung können externe Experten hinzugezogen werden.
- d. Die Beschlussfassung über die Gewährung der Förderung und die Bereitstellung der erforderlichen Mittel erfolgt durch die Tiroler Landesregierung.
- e. Die Auszahlung erfolgt mit den vierteljährlichen Ausschüttungen.
- 4. Förderung der Ausbildung von Energiebeauftragten von Gemeinden als verlorener Zuschuss

(Baustein 1b)

- a. Nach Vorliegen der Schlussrechnung und der Ausbildungsbestätigung ist ein Förderantrag in der Gemeindeanwendung im Portal Tirol unter Förderung/Förderung Vorlage: Tiroler Energiefonds zu stellen.
- b. Neben den üblichen Nachweisen wie Rechnungen, Zahlungsbestätigungen, Kontoblättern und sonstigen weiteren Förderzusagen, ist dem Antrag die Ausbildungsbestätigung beizulegen.
- Zur fachlichen Beurteilung können externe Experten hinzugezogen werden.
- d. Die Beschlussfassung über die Gewährung der Förderung und die Bereitstellung der erforderlichen Mittel erfolgt durch die Tiroler Landesregierung.
- e. Die Auszahlung erfolgt mit den vierteljährlichen Ausschüttungen.
- 5. Förderung der Erstellung von Messstellenkonzepten (MSK) als verlorener Zuschuss

(Baustein 2b)

- a. Nach Vorliegen der Schlussrechnungen ist hierfür ein Förderantrag in der Gemeindeanwendung im Portal Tirol unter Förderung/Förderung Vorlage: Tiroler Energiefonds zu stellen.
- b. Neben den üblichen Nachweisen wie Rechnungen, Zahlungsbestätigungen, Kontoblättern und sonstigen weiteren Förderzusagen, ist dem Antrag das Messstellenkonzept beizulegen.
- c. Zur fachlichen Beurteilung können externe Experten hinzugezogen werden.
- d. Die Beschlussfassung über die Gewährung der Förderung und die Bereitstellung der erforderlichen Mittel erfolgt durch die Tiroler Landesregierung.
- e. Die Auszahlung erfolgt mit den vierteljährlichen Ausschüttungen.
- 6. Förderung für Hard- und Software für Energiebuchhaltung/Energiemonitoring als verlorener Zuschuss

(Baustein 3b)

- a. Nach Vorliegen der Schlussrechnungen ist hierfür ein Förderantrag in der Gemeindeanwendung im Portal Tirol unter Förderung/Förderung Vorlage: Tiroler Energiefonds zu stellen.
- b. Als Nachweisen sind Rechnungen, Zahlungsbestätigungen, Kontoblättern und sonstigen weiteren Förderzusagen dem Antrag beizulegen.
- c. Zur fachlichen Beurteilung können externe Experten hinzugezogen werden.
- d. Die Beschlussfassung über die Gewährung der Förderung und die Bereitstellung der erforderlichen Mittel erfolgt durch die Tiroler Landesregierung.
- e. Die Auszahlung erfolgt mit den vierteljährlichen Ausschüttungen.
- 7. Förderung von Photovoltaikanlagen auf gemeindeeigenen Einrichtungen oder Grundstücken als verlorener Zuschuss
- a. Nach Vorliegen der Schlussrechnungen ist hierfür ein Förderantrag in der Gemeindeanwendung im Portal Tirol unter Förderung/Förderung Vorlage: Tiroler Energiefonds zu stellen.
- b. Als Nachweisen sind Rechnungen,
 Zahlungsbestätigungen, Kontoblättern und sonstigen
 weiteren Förderzusagen dem Antrag beizulegen.
- . Die Prüfung erfolgt durch die Abt. Gemeinden.

- d. Die Beschlussfassung über die Gewährung der Förderung und die Bereitstellung der erforderlichen Mittel erfolgt durch die Tiroler Landesregierung.
- e. Die Auszahlung erfolgt mit den vierteljährlichen Ausschüttungen.
- Förderung von Maßnahmen für die Umstellung von fossilen auf erneuerbare Energieträger als verlorener Zuschuss
- a. Nach Vorliegen der Schlussrechnungen ist hierfür ein Förderantrag in der Gemeindeanwendung im Portal Tirol unter Förderung/Förderung Vorlage: Tiroler Energiefonds zu stellen.
- b. Als Nachweisen sind Rechnungen, Zahlungsbestätigungen, Kontoblättern und sonstigen weiteren Förderzusagen dem Antrag beizulegen.
- c. Dem Antrag für Objekte nach Pt. C Ziff. 8 lit. b ist eine Bestätigung des ausführenden Unternehmens mittels Abnahmeformular (Formblatt F97) beizulegen.
- d. Die Prüfung erfolgt durch die Abt. Gemeinden.
- e. Die Beschlussfassung über die Gewährung der Förderung und die Bereitstellung der erforderlichen Mittel erfolgt durch die Tiroler Landesregierung.
- f. Die Auszahlung erfolgt mit den vierteljährlichen Ausschüttungen.
- Abwicklung der Auszahlung der verlorenen Zuschüsse
- a. Die Auszahlung der verlorenen Zuschüsse erfolgt entsprechend den Auszahlungsmodalitäten der Richtlinie der Tiroler Landesregierung für die Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände in der gültigen Fassung.

E) Datenschutz

Die im Zuge des Tiroler Energiefonds bekanntgegebenen Daten dürfen von der Landesregierung und den Behörden im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereiches, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist verwendet werden. Die Landesregierung darf nicht personenbezogene Daten auch für energie-, raumordnungs- und siedlungspolitische sowie statistische Zwecke automationsunterstützt verwenden.

Anlage 1- Erläuternde Bemerkungen

Förderwerber

Antragssteller für Mittel aus dem Tiroler Energiefonds können ausschließlich Tiroler Gemeinden und Gemeindeverbänden nach der TGO 2001 sein.

Ausgelagerte Unternehmen von Gemeinden mit eigener Rechtspersönlichkeit können keine Förderungen oder Darlehen beantragen.

Gebäudestandard klimaaktiv

klimaaktiv ist ein Gebäudestandard, der zur Sicherstellung hochwertiger Sanierungen in den vier Bewertungskategorien Standort, Energie und Versorgung, Baustoffe und Konstruktionen sowie Komfort und Gesundheit Qualitätsstandards vorgibt. Für eine Deklaration nach klimaaktiv Standard sind bestimmte Muss-Kriterien einzuhalten. Der aktuelle Kriterienkatalog https://www.klimaaktiv.at/gemeinden/ gemeindegebaeude/gebauedestandard.html abgerufen werden. Die Einreichung der Gebäude hat Deklarationsplattform https://klimaaktiv.baudock.at/ zu erfolgen.

Gebäudeportfolio - Baustein 1a

Ein Gebäudeportfolio umfasst die Darstellung des gesamten Gebäudebestandes einer Gemeinde, der konditioniert ist. Für alle Gebäude, für die gemäß Tiroler Bauordnung, § 23 i.d.g.F. ein Energieausweis zu erstellen ist, ist dieser nachzuweisen.

Der Mindestumfang des Gebäudeportfolios hat für jedes einzelne Gebäude folgende Daten zu enthalten:

- Bezeichnung des Gebäudes, Nutzung, Baujahr
- Gebäudekenndaten: BGFkond., Nettofläche bzw. Bezugsfläche (BF) aus Energieausweis
- Energiekennzahlen aus dem Energieausweis:
- Erstellungsdatum
- Spezifischer Heizwärmebedarf HWBRef, RK und HWBSK [kWh/m²a]
- $\bullet \qquad \text{Endenergiebedarf EEBRK und EEBSK [kWh/m}^2a] \\ \text{oder Gesamtenergieeffizienzfaktor fGEE}$
- Äquivalente Kohlendioxidemission CO2eq, SK [kg/m²a]
- Daten zur Heizanlage: Energieträger, Baujahr, Leistung [kW]
- Art der Warmwasserbereitung: dezentral, zentral
- Art des Wärmeabgabesystems: Fußbodenheizung,

Wandheizung, Heizkörper

- Lüftung: Fensterlüftung, Lüftungsanlage mit WRG
- Solare Nutzung: keine Nutzung, Photovoltaik mit Angabe von kWp, Solarthermie mit Angabe Kollektorfläche
- Darstellung der Verbrauchsdaten der letzten 5
 Jahre getrennt in Heizung, Warmwasser und Strom in kWh

Sanierungsfahrplan - Baustein 1a

Der Sanierungsfahrplan stellt aufbauend auf dem Gebäudeportfolio eine Analyse des gesamten Gebäudebestandes einer Gemeinde dar und ermöglicht anhand spezifischer Gewichtungen eine Entscheidungsgrundlage und Priorisierung zur Umsetzung von Sanierungen.

Der Mindestumfang eines Sanierungsfahrplans sieht folgende Punkte vor:

1. Zieldefinition

Für die Pkt. in 3 (Bewertung und Analyse) durchzuführende Einordnung und Reihung von Sanierungsvorhaben ist ein Sanierungsstandard definieren, der in der Regel für alle Gebäude gilt. Dieser Standard kann neben den erforderlichen Vorgaben aus der Energieeffizienzrichtlinie EED III, Artikel 6, spezifische 2050 Angaben zur Zielerreichung von TIROL energieautonom (Qualität der Gebäudehülle, Dekarbonisierung des Gebäudebestandes) und/oder die Einhaltung des klimaaktiv Gebäudestandards enthalten.

2. Datenerhebung

- Erhebung folgender Informationen für jedes einzelne Gebäude
- Schutzstatus eines Gebäudes (Denkmalschutz, Schutzzone SOG)
- Leerstand
- Auflistung von vermieteten Flächen
- Dokumentation der Maßnahmen der letzten thermischen Sanierungen oder Instandhaltung mit Angabe des Ausführungsjahres
- bekannte Mängel und Schäden bei Gebäudehülle und haustechnischen Anlagen
- Auflistung von Sonnenschutzmaßnahmen und Räumen mit Hitzeproblematik im Sommer
- Geplante Nutzungsänderungen
- Darstellung von Kostenentwicklung der letzten

Jahre (Kosten für Energie, Wartung und Instandhaltung)

- 3. Bewertung und Analyse
- Darstellung von erforderlichen Sanierungsmaßnahmen bei den einzelnen Gebäuden, z.B. umfassende Sanierung, Teilsanierung, Heizungstausch
- Prüfung der Zielerreichung aus Pkt. 1
 (Zieldefinition) bei jedem Gebäude und Darstellung der Einhaltung bzw. Abweichung von diesem Ziel
- Bewertung und Priorisierung der einzelnen Gebäudesanierungen mit folgenden Mindestkriterien
- Potenzial Energieeinsparung: Energiekennzahlen (HWB, EEB) und tatsächliche Verbräuche
- Dekarbonisierung Wärmeversorgung
- Dringlichkeit von Sanierungsmaßnahmen auf Grund von Mängel bzw. Schäden
- Dringlichkeit von Sanierungsmaßnahmen auf Grund notwendiger Instandhaltungen
- Dringlichkeit von Sanierungsmaßnahmen auf Grund sommerlicher Überwärmung
- Dringlichkeit von Sanierungsmaßnahmen auf Grund von Nutzungsänderungen
- Bewertung vorhandener Fördermöglichkeiten
- Einordnung in finanzielle Möglichkeiten
- Neben den vorab angeführten Bewertungskriterien ist die gemeindespezifische (z.B. Entwicklung zukünftige Nutzung eines sanierungsbedürftigen Gebäudes noch unklar, Priorisierung einer Sanierung auf Grund von erhöhtem des Gebäudebestandes Nutzungsbedarf) zu berücksichtigen
- Reihung der Sanierungsvorhaben und zeitliche Zuordnung

Sanierungskonzept - Baustein 2a

Das Sanierungskonzept umfasst die Festlegung des projektbezogenen Sanierungsziels und die Ausarbeitung von Lösungsvorschlägen zur Zielerreichung sowie den Abgleich mit unterschiedlichen Anforderungen (u.a. Energiekonzept, Weiterentwicklung des Gebäudes, künftige Nutzung, Mobilitätskonzept) im Rahmen des konkreten Sanierungsprojektes. Im Falle von Teilsanierungsmaßnahmen liefert das Sanierungskonzept die Abstimmung der Einzelmaßnahmen und einen zeitlichen Ablaufplan zur Erreichung des Gesamtziels.

Der Mindestumfang eines Sanierungskonzeptes sieht folgende Punkte vor:

1. Bestandsaufnahme

- Vor-Ort Erhebung von Bauteilaufbauten und haustechnischen Komponenten
- Augenscheinliche Prüfung des Gebäudes auf mögliche Schwachstellen (z.B. Wärmebrücken, Feuchteschäden, Schad- und Störstoffe)
- Erhebung Solarpotenzial
- Erhebung Verbrauchsdaten bzw. Übernahme und gegebenenfalls Aktualisierung der Daten aus Gebäudeportfolio
- 2. Festlegung Sanierungsvarianten

Im Sanierungskonzept sind folgende Sanierungsvarianten darzustellen:

- Sanierung entspricht den Vorgaben der Energieeffizienzrichtlinie EED III, Artikel 6
- Sanierung erfüllt die Zielsetzungen von TIROL 2050 energieautonom (Qualität der Gebäudehülle, Dekarbonisierung des Gebäudebestandes) oder des klimaaktiv Gebäudestandards
- 3. Berechnung Energieausweis
- Berechnung von Sanierungsvarianten entsprechend der Zielvorgaben (Pkt. 2 Sanierungsvarianten)
- 4. Ausarbeitung Sanierungskonzept
- Kurzbeschreibung Ausgangslage
- Auflistung der möglichen Sanierungsmaßnahmen und gegebenenfalls Zuordnung zu unterschiedlichen Maßnahmenpaketen (Gesamtsanierung, Teilsanierungen) mit Angabe zu folgenden Punkten:
- Qualität einzelner Bauteile (Dämmsystem, Dämmstoff, Dämmstärke und Fensterqualität)
- Empfehlungen zu entsprechenden Maßnahmen zur Sommertauglichkeit
- Empfehlungen zu Heizungssystem und Warmwasserbereitung
- Empfehlungen zur solaren Nutzung
- Darstellung der Fördermöglichkeiten (Bund und Land) für die gewählten Maßnahmenpakte
- 5. Abschätzung Kosten für Sanierung und Folgekosten Energie
- Kostenschätzung für Sanierungsmaßnahmen unterteilt in die gewählten Maßnahmenpakete für die Projektphase Vorentwurfsplanung nach ÖNORM B 1801-1
- Abschätzung Folgekosten Energie für Raumwärme auf eine Dauer von 30 Jahren
- Gegenüberstellung Investitionskosten und Folgekosten für die gewählten Maßnahmenpakete unter

Berücksichtigung der möglichen Fördermittel.

- 6. Priorisierung und Zeitplan des Sanierungsvorhabens
- Reihung der gewählten Maßnahmenpakte aus technischer und wirtschaftlicher Sicht
- Erstellung eines Zeitplans zur Umsetzung des Sanierungsvorhabens

Ausbildung von Energiebeauftragten in Gemeinden - Baustein 1b

Folgende Ausbildungen können für die Ausbildung zum Energiebeauftragten in Gemeinden absolviert werden:

- Zumindest: Grundkurs der Energieberatung (A-Kurs) in Kombination mit dem Zusatzmodul "Energiebeauftragter in Gemeinden" (ein zusätzlicher Kurstag mit Fokus Gemeindearbeit, kostenlos)
- Bei Fortgeschrittenen: Zertifizierter Energieberater (F-Kurs) in Kombination mit dem Zusatzmodul "Energiebeauftragter in Gemeinden" (ein zusätzlicher Kurstag mit Fokus Gemeindearbeit, kostenlos)

Messstellenkonzept - Baustein 2b

Das Messstellenkonzept stellt die Grundlage für die korrekte Erfassung der Wärme-, Strom- und Wasserverbräuche in den gemeindeeigenen Gebäuden und Anlagen dar. Der Mindestumfang eines Messstellenkonzeptes sieht folgende Punkte vor:

- 1. Bestandsaufnahme der Gebäude
 - Erfassung aller relevanten Gebäude und Anlagen
- Daten zur Heizanlage: Energieträger, Baujahr, Leistung [kW]
- Art der Warmwasserbereitung: dezentral, zentral
- Solare Nutzung: keine Nutzung, Photovoltaik mit Angabe von kWp, Solarthermie mit Angabe Kollektorfläche
- 2. Bestandsaufnahme bestehende Zählerstruktur Das Konzept umfasst eine Vor-Ort-Begehung des Gebäudes zur Aufstellung der vorhandenen Zählerstruktur für Wärme, Strom und Wasser in den Gebäuden und Anlagen der Gemeinde.
- Übersichtliche, schematische Darstellung der Zähler je Gebäude oder Anlage für Wärme, Strom und Wasser
- Darstellung ob die vorhandenen Z\u00e4hler eine korrekte Erfassung des Strom-, W\u00e4rme- und Wasserverbrauchs des betreffenden Geb\u00e4udes

ermöglichen.

- Vorhandene separate Zähler für unterschiedliche Nutzungen und/oder große Verbraucher sind aufzunehmen
- Darstellung der Art der Zähler und der Möglichkeit zur Fernablese
- 3. Ausarbeitung Messstellenkonzept Empfehlungen für eine Zählerstruktur für eine korrekte Energieverbrauchserfassung

Basierend auf der Bestandsaufnahme beinhaltet des Messstellenkonzept Empfehlungen für eine Zählerstruktur für eine korrekte Energieverbrauchserfassung und welche Maßnahmen dafür notwendig sind.

• Empfehlungen für eine Zählerstruktur die eine

korrekte und getrennten Erfassung des Wärme-, Stromund Wasserverbrauches pro Gebäude bzw. Anlage und/ oder Nutzung ermöglicht.

- Empfehlungen zur korrekten Erfassung des Energieverbrauchs der Warmwasserbereitung
- Empfehlung zur korrekten Erfassung des Energieverbrauchs für Wärmepumpen (Strom- und Wärmemengenzähler)
- Empfehlung zur korrekten Erfassung von Solarthermie- und PV-Anlagen (Eigenverbrauch und Einspeisung)
- Empfehlung zur getrennten Erfassung gebäudeexterner Verbraucher z.B. e-Ladetankstellen und/ oder großer Verbraucher z.B. Kühlung, Lüftung

51.

Die Registrierung der ID Austria - die Gemeinde als Registrierungsbehörde ausschließlich für österreichische Staatsbürger

Das E-Government-Gesetz (E-GovG) ist die Basis für das Digitale Österreich und konstituiert gesetzte Standards - wie die eindeutige Identifizierung und Authentifizierung durch eine qualifizierte elektronische Signatur. Dies ermöglicht unter anderem die Signierung von Anträgen auf elektronischem Weg.

Zuletzt wurde das E-Government-Gesetz durch die Anpassung an die EU-Verordnung für elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für Transaktionen (eIDAS-VO) aktualisiert. Digitale Verwaltungsservices wie die elektronische Zahlung oder die elektronische Zustellung wurden durch die Ausweismöglichkeit mittels ID Austria geschaffen.

Um bei Anträgen die Identität von Personen zweifelsfrei feststellen und digitale Amtswege sicher und nachvollziehbar durchführen zu können, wird die ID-Austria verwendet. Für die Registrierung einer ID Austria muss eine Registrierungsbehörde aufgesucht werden. Welche Behörde für die Registrierung zuständig ist, ergibt sich aus § 4a Abs. 1 und Abs. 2 E-GovG. Hierbei ist wichtig zu unterscheiden, ob das Verlangen auf Registrierung des E-ID von einem österreichischen Staatsbürger oder einem ausländischen Staatsangehörigen gestellt wird.

Für Staatsbürger ab dem vollendeten 14. Lebensjahr ist die Registrierung im Rahmen der Beantragung eines Reisedokumentes nach dem Passgesetz 1992 von Amtswegen durch die Passbehörde oder durch die hierzu ermächtigte Gemeinde vorzunehmen, sofern der Registrierung nicht widersprochen wurde. Darüber hinaus kann die Registrierung eines E-ID bei der Passbehörde, der hierzu ermächtigten Gemeinde oder der Landespolizeidirektion verlangt werden. Erfolgt die Registrierung nicht im Rahmen der Beantragung eines Reisedokumentes, ist die Behörde örtlich zuständig, bei der das Verlangen auf die Registrierung des E-ID gestellt wird.

Demgegenüber können ausländische Staatsangehörige die ID Austria ausschließlich bei den Landespolizeidirektionen registrieren lassen, wobei hierfür ein Bezug zum Inland erforderlich ist. Die sachliche Zuständigkeit zur Registrierung des E-ID kommt der Landespolizeidirektion zu.

Örtlich zuständig ist die Landespolizeidirektion, bei der das Verlangen auf Registrierung des E-ID gestellt wird. Wichtig ist neben der Vollendung des 14. Lebensjahr, dass bei der Registrierung ein Inlandsbezug glaubhaft zu machen ist.

Ausländische Staatsangehörige können eine Registrierung ausschließlich bei der örtlich zuständigen Landespolizeidirektion verlangen. Daher können Gemeinden keine Registrierung des E-ID für ausländische Staatsangehörige vornehmen.

 ${\bf 52.}$ Abgabenertragsanteile der Gemeinden November 2024

Ertragsanteile an	2023	2024	Veränderung	
			in Euro	in %
Einkommen- und Vermögensteuern				
Veranlagter Einkommensteuer	3.907.245	4.481.610	574.365	14,70
Lohnsteuer	27.827.292	29.800.184	1.972.892	7,09
Kapitalertragsteuer	1.854.222	1.853.017	-1.205	-0,07
Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge	664.269	1.823.924	1.159.655	174,58
Körperschaftsteuer	9.499.436	11.512.170	2.012.734	21,19
Abgeltungssteuern Schweiz	0	0	0	0,00
Abgeltungssteuern Liechtenstein	0	0	0	0,00
Erbschafts- und Schenkungssteuer	81	41	-40	-49,41
Stiftungseingangssteuer	255.600	51.482	-204.119	-79,86
Bodenwertabgabe	10.844	912	-9.932	-91,59
Stabilitätsabgabe	2.412	9.724	7.312	303,18
Summe Einkommen- und Vermögensteuern	44.021.403	49.533.064	5.511.661	12,52
Sonstige Steuern				
Umsatzsteuer	25.499.334	21.159.636	-4.339.698	-17,02
Tabaksteuer	1.904.839	1.876.126	-28.712	-1,51
Biersteuer	200.850	183.338	-17.512	-8,72
Mineralölsteuer	3.629.013	2.056.893	-1.572.120	-43,32
Alkoholsteuer	153.967	116.441	-37.526	-24,37
Schaumweinsteuer	3.169	982	-2.187	-69,02
Kapitalverkehrsteuern	0	0	0	0,00
Werbeabgabe	52.087	65.398	13.311	25,56
Energieabgabe	3.032	-162.416	-165.448	-5456,93
Normverbrauchsabgabe	473.661	478.644	4.983	1,05
Flugabgabe	165.384	173.290	7.906	4,78
Grunderwerbsteuer	7.826.551	12.522.147	4.695.596	60,00
Versicherungssteuer	1.374.365	1.458.657	84.293	6,13
Motorbezogene Versicherungssteuer	2.512.417	2.561.308	48.891	1,95
KFZ-Steuer	11.283	8.370	-2.913	-25,82
Konzessionsabgabe	298.466	323.403	24.936	8,35
Summe sonstige Steuern	44.108.417	42.822.215	-1.286.202	-2,92
Kunstförderungsbeitrag	0	0	0	0,00
Summe	88.129.820	92.355.279	4.225.460	4,79

53.
Abgabenertragsanteile der Gemeinden Jänner bis November 2024

Einkommen- und Vermögensteuern 40.924.572 39.922.556 -1.002.016 Veranlagter Einkommensteuer 40.924.572 39.922.556 -1.002.016 Lohnsteuer 311.993.865 361.434.288 49.440.423 Kapitalertragsteuer 33.178.918 32.249.250 -929.668 Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge 6.093.780 9.584.441 3.490.661 Körperschaftsteuer 115.315.212 105.272.812 -10.042.400 Abgeltungssteuern Schweiz 0 0 0 Abgeltungssteuern Liechtenstein 0 0 0 Erbschafts- und Schenkungssteuer 1.575 2.393 817 Stiftungseingangssteuer 466.017 587.597 121.580 Bodenwertabgabe 660.000 667.826 7.826
Veranlagter Einkommensteuer 40.924.572 39.922.556 -1.002.016 Lohnsteuer 311.993.865 361.434.288 49.440.423 Kapitalertragsteuer 33.178.918 32.249.250 -929.668 Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge 6.093.780 9.584.441 3.490.661 Körperschaftsteuer 115.315.212 105.272.812 -10.042.400 Abgeltungssteuern Schweiz 0 0 0 Abgeltungssteuern Liechtenstein 0 0 0 Erbschafts- und Schenkungssteuer 1.575 2.393 817 Stiftungseingangssteuer 466.017 587.597 121.580 Bodenwertabgabe 660.000 667.826 7.826
Lohnsteuer 311.993.865 361.434.288 49.440.423 Kapitalertragsteuer 33.178.918 32.249.250 -929.668 Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge 6.093.780 9.584.441 3.490.661 Körperschaftsteuer 115.315.212 105.272.812 -10.042.400 Abgeltungssteuern Schweiz 0 0 0 Abgeltungssteuern Liechtenstein 0 0 0 Erbschafts- und Schenkungssteuer 1.575 2.393 817 Stiftungseingangssteuer 466.017 587.597 121.580 Bodenwertabgabe 660.000 667.826 7.826
Kapitalertragsteuer 33.178.918 32.249.250 -929.668 Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge 6.093.780 9.584.441 3.490.661 Körperschaftsteuer 115.315.212 105.272.812 -10.042.400 Abgeltungssteuern Schweiz 0 0 0 Abgeltungssteuern Liechtenstein 0 0 0 Erbschafts- und Schenkungssteuer 1.575 2.393 817 Stiftungseingangssteuer 466.017 587.597 121.580 Bodenwertabgabe 660.000 667.826 7.826
Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge 6.093.780 9.584.441 3.490.661 Körperschaftsteuer 115.315.212 105.272.812 -10.042.400 Abgeltungssteuern Schweiz 0 0 0 Abgeltungssteuern Liechtenstein 0 0 0 Erbschafts- und Schenkungssteuer 1.575 2.393 817 Stiftungseingangssteuer 466.017 587.597 121.580 Bodenwertabgabe 660.000 667.826 7.826
Körperschaftsteuer 115.315.212 105.272.812 -10.042.400 Abgeltungssteuern Schweiz 0 0 0 Abgeltungssteuern Liechtenstein 0 0 0 Erbschafts- und Schenkungssteuer 1.575 2.393 817 Stiftungseingangssteuer 466.017 587.597 121.580 Bodenwertabgabe 660.000 667.826 7.826
Abgeltungssteuern Schweiz 0 0 0 Abgeltungssteuern Liechtenstein 0 0 0 Erbschafts- und Schenkungssteuer 1.575 2.393 817 Stiftungseingangssteuer 466.017 587.597 121.580 Bodenwertabgabe 660.000 667.826 7.826
Abgeltungssteuern Liechtenstein 0 0 0 Erbschafts- und Schenkungssteuer 1.575 2.393 817 Stiftungseingangssteuer 466.017 587.597 121.580 Bodenwertabgabe 660.000 667.826 7.826
Erbschafts- und Schenkungssteuer 1.575 2.393 817 Stiftungseingangssteuer 466.017 587.597 121.580 Bodenwertabgabe 660.000 667.826 7.826
Stiftungseingangssteuer 466.017 587.597 121.580 Bodenwertabgabe 660.000 667.826 7.826
Bodenwertabgabe 660.000 667.826 7.826
5
Stabilitätsabgabe 1.129.421 1.359.036 229.614
Summe Einkommen- und Vermögensteuern 509.763.361 551.080.198 41.316.838
Sonstige Steuern
Umsatzsteuer 288.685.578 286.589.354 -2.096.224
Tabaksteuer 19.083.446 19.594.475 511.029
Biersteuer 1.800.335 1.797.518 -2.817
Mineralölsteuer 37.978.549 35.618.269 -2.360.280
Alkoholsteuer 1.599.930 1.413.329 -186.601 -
Schaumweinsteuer 16.664 16.484 -180
Kapitalverkehrsteuern 37 0 -37 -1
Werbeabgabe 892.498 935.585 43.087
Energieabgabe -732.352 66.529 798.881 1
Normverbrauchsabgabe 4.518.284 5.063.284 545.000
Flugabgabe 1.397.047 1.506.668 109.621
Grunderwerbsteuer 117.019.566 110.789.952 -6.229.613
Versicherungssteuer 13.502.840 14.390.667 887.827
Motorbezogene Versicherungssteuer 23.864.822 23.794.113 -70.710
KFZ-Steuer 573.871 572.396 -1.476
Konzessionsabgabe 2.954.287 3.078.463 124.177
Summe sonstige Steuern 513.155.401 505.227.086 -7.928.315
Kunstförderungsbeitrag 132.445 36.135 -96.309 -
Gesamtsumme 1.023.051.207 1.056.343.420 33.292.213
Zwischenabrechnung -4.592.364 -2.783.345 1.809.019
Gesamtsumme inkl. Zwischenabrechnung 1.018.458.843 1.053.560.075 35.101.232

VERBRAUCHERPREISINDEX

für September 2024

(vorläufiges Ergebnis)

	August 2024	September 2024
	(endgültig)	(endgültig)
Index der Verbraucherpreise 2020		
Basis: Durchschnitt 2020 = 100	123,7	123,6
Index der Verbraucherpreise 2015		
Basis: Durchschnitt 2015 = 100	133,8	133,7
Index der Verbraucherpreise 2010		
Basis: Durchschnitt 2010 = 100	148,2	148,1
Index der Verbraucherpreise 2005		
Basis: Durchschnitt 2005 = 100	162,3	162,2
Index der Verbraucherpreise 2000		
Basis: Durchschnitt 2000 = 100	179,4	179,2
Index der Verbraucherpreise 96		
Basis: Durchschnitt 1996 = 100	188,8	188,6
Index der Verbraucherpreise 86		
Basis: Durchschnitt 1986 = 100	246,8	246,6
Index der Verbraucherpreise 76		
Basis: Durchschnitt 1976 = 100	383,6	383,3
Index der Verbraucherpreise 66		
Basis: Durchschnitt 1966 = 100	673,3	672,8
Index der Verbraucherpreise I		
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	857,9	857,2
Index der Verbraucherpreise II		
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	860,7	860,0

Der Index der Verbraucherpreise 2020 (Basis: Jahresdurchschnitt 2020 = 100) für den Kalendermonat September 2024 beträgt 123,6 (vorläufige Zahl) und ist gegenüber dem Vormonat um 0,1 Punkte (+ 1,8 % gegenüber dem Vorjahr) gesunken. Siehe auch Statistik Austria https://www.statistik.at/fileadmin/pages/214/2 Verbraucherpreisindizes ab 1990.ods

MEDIENINHABER (VERLEGER):

Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Gemeinden,

6010 Innsbruck, Tel. 0512/508-2370 www.tirol.gv.at/merkblatt-gemeinden

Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Christine Salcher

Offenlegung gemäß § 5 Mediengesetz: Medieninhaber Land Tirol

Erklärung über die grundlegende Richtung: Information der Gemeinden

Druck: Eigendruck